

Cluny und seine Abteien

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Als Papst Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil 1215 c. 12 die für die Benediktiner so einschneidende Konstitution „In singulis regnis“ über die Einteilung dieses Ordens in Provinzen und die Abhaltung von Generalkapiteln und Visitationen erließ, da gingen die versammelten Bischöfe wohl nicht ganz eigenmächtig vor; vermutlich bedienten sie sich auch des Rates der auf dem Konzil anwesenden Äbte und Pröpste. Waren doch nach der Tradition auf demselben außer den etwas über 400 Bischöfen auch um 800 Äbte, wenn auch nicht mit entscheidender, so doch mit beratender Stimme versammelt. Leider war dem Beschluß kein großer Erfolg beschieden, so daß sich der Cistercienserpapst Benedikt XII. genötigt sah, die Verordnung des allgemeinen Konzils durch die Bulle *Summi magistri* vom 20. Juni 1336 zu erneuern. Es geschah dies außerhalb eines Konzils. Der Papst zog hier nur manche Kardinäle bei, wohl in erster Linie die aus dem Ordensstande, verschiedene Doktoren der Rechte und die Äbte Petrus II. de Chastalus von Cluny (1322–1344), Johannes de Chandorat von Chaise-Dieu (1318–1342), Gilbert de Contobon von St. Viktor in Marseille (um 1336–1339), Raymund de Serinhaco von Psalmody (1332–1352), Wilhelm II. de Aura von Montoliou (1333–1338), hernach Kardinalpriester vom hl. Stephan in Coelio Monte, und Gregor von Issoire (1311–?), durch Benedikt XII. am 13. Dezember 1336 zum Reformator des Ordens bestellt¹.

Man fragt sich unwillkürlich, warum hat der Papst gerade den Abt von Cluny beigezogen. Der Orden von Cluny war doch durch die Laterankonstitution gar nicht betroffen, denn diese galt nur für jene Äbte und Prioren, „qui non consueverunt tale capitulum celebrare“. Man wird antworten können, der Verband von Cluny war damals in vielen Ländern verbreitet, so daß der Abt von Cluny die Verhältnisse des ganzen Ordens gut kannte und über ein reifes Urteil bei den in Betracht kommenden Fragen verfügte. Wir sind gewohnt, im Orden von Cluny nur Priorate zu sehen, die, selbst wenn sie Konventualpriorate waren, doch nicht als „monasteria sui iuris“ im heutigen Sinne angesprochen werden können, mußten doch alle Novizen nach Cluny kommen, um hier ihre Profeß abzulegen und die benedictio monachi zu empfangen. Allein diese landläufige Auffassung, daß die Kongregation von Cluny rechtlich nur aus der in der Diözese Mâcon gelegenen Abtei und aus einer bedeutenden Zahl größerer oder kleinerer Priorate bestanden habe, ist doch nicht ganz richtig. Dem Orden von Cluny hatten nämlich die Päpste ob seiner vorzüglichen Disziplin und seiner ausgezeichneten Äbte eine ganze Reihe von Abteien, als selbständige

1) Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurironum 1857 ss. 4, 348 ss. (hier immer BT).

Klöster zum Zweck der Reform angegliedert, wir würden wohl heute sagen „aggregiert“, so daß der Orden, wenn auch nicht von Anfang an, so doch seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine Reihe von Abteien hatte, die zum Verband und Orden von Cluny gehörten. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Cluny und diesen Abteien darzustellen, ist der Zweck dieser Abhandlung. P. Viktor Dammertz hat in seinem 1963 erschienenen Buche *Das Verfassungsrecht der Benediktinischen Mönchskongregationen* diese nur gestreift. Wir möchten hier einen Beitrag für die Entstehung der heutigen monastischen Kongregationen liefern, die ja wesensgemäß aus Klöstern eigenen Rechts, d. h. aus selbständigen Abteien und Prioraten bestehen (cc. 488, 2^o; 494 § 1; 501 § 3).

Schon in der Bulle Urban's II. vom 1. November 1088 für Cluny heißt es, daß das Kloster Moissac sich auch in Zukunft jener Freiheit erfreue, die es zur Zeit genießt². In jener des gleichen Papstes vom 16. März 1095 werden als „monasteria“ besonders hervorgehoben die Klöster Mauzac, St. Maria de Verziaco und St. Peter de Vézelay³. Paschalis II. führt dann in seinen Bullen vom 15. November 1100 und 16. Oktober 1109 12 bzw. 13 Abteien auf⁴. Gelasius II., Calixt II. und Honorius II. nennen in ihren Katalogen vom 16. Dezember 1118, 22. Februar 1120 und 2. April 1125 am meisten Abteien, nämlich je 18⁵. Dann sinkt die Zahl derselben bei Luzius II. am 22. Mai 1144 auf 15, bei Eugen III. am 15. Februar 1146 sogar auf 13 und bei Urban III. und Klemens III. am 2. April 1186 und 26. Februar 1188 auf je 12⁶. Innozenz III. nennt am 13. Januar 1205 nur noch 9 Abteien und die Statuten des Abtes Bertrand I. († 1295) zählen nur noch 8 Abteien auf⁷ und verordnen, daß im Kloster⁸ Clastrum, Kapitel und Refektorium nach dem Abt von Cluny auf der einen Seite die Äbte von Moissac, Baume, Lezat und Thiers und auf der anderen Seite die von Figiac, Montierneuf in Poitiers, Beaulieu und Mauzac kommen⁹, Mittelalterlichen Brauch entsprechend entstanden aber über die Rangordnung Streitigkeiten. Auf dem Generalkapitel 1313 entstanden unter den Äbten von Lezat, Baume und Montierneuf Differenzen um den ersten Platz nach dem Abt von Moissac; da der Abt von Lezat abwesend war, so zitierte das Definitorium die genannten drei Äbte „et procuratores conventuum“ zum nächsten Generalkapitel und verordnete, daß sie alle zur Lösung der Frage erforderlichen Dokumente

2) BT 2, 122. Jaffé, Ph. *Regesta Pontificum Romanorum* ed. 2 auspiciis G. Wattenbach, cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner P. Ewald 1885 ss. (fernerhin abgekürzt JL 5372.

3) BT 2, 157. JL 5551.

4) PL 163, 51, 202. JL 5845, 6241.

5) PL 163, 509, 1164; 166, 1225. JL. 6668, 6821, 7193.

6) PL 178, 888; 180, 1105; 202, 1379; 204, 1307. JL 8621, 8859, 15574, 16157.

7) PL 215, 497. P o t t h a s t A. *Regesta Pontificum Romanorum*, Berolini 1874 ss. n. 2371. Marrier M. et Quercetanus A., *Bibliotheca Cluniacensis, Parisiis* 1614, 1587.

8) PL 132, 1057 s. JL 3584, 3588.

mitbringen sollten; zugleich erklärte es, wenn sie nicht kommen, so werde die Sache doch entschieden. Auf dem folgenden Generalkapitel 1314 erschien aber nur der Abt von Baume mit Dokumenten, die anderen überhaupt nicht. Doch wollte jetzt das Generalkapitel nicht Strenge walten lassen, sondern lud nochmals die Äbte und Prokuratoren zum nächsten Generalkapitel ein, aber auch zu diesem kam nur der Abt von Baume. Deshalb entstand nochmals eine Verzögerung und man lud nun die am Streit Beteiligten auf das Generalkapitel 1316 peremptorisch ein. Hier wurde dann das Recht dem Abt von Baume zugesprochen. Da aber der Abt von Lezat mit dieser Entscheidung nicht zufrieden war, so wurde die Angelegenheit nochmals auf dem Generalkapitel 1321 beraten und die Ladungen zum nächsten Generalkapitel erneuert. Es scheint aber, daß man bei der Entscheidung von 1316 blieb.

Der hl. Benedikt hatte in seiner Regel keinen Verband von mehreren selbständigen Klöstern vorgesehen, die Regel berücksichtigt vielmehr nur ein Kloster, das von anderen ähnlichen ganz unabhängig ist. Es wird nur durch den von den Mönchen gewählten und vom Bischof bestätigten Abt geleitet, der bei allen wichtigeren Angelegenheiten die Mönche desselben zur Beratung bzw. Beschlußfassung beiziehen muß. Diese Einzelklöster waren zunächst ganz der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt, allein verschiedene namentlich die Bedeutenderen wurden im Laufe der Zeit durch Privilegien von seiten der Päpste oder auch durch Verjährung von der bischöflichen Oberherrschaft mehr oder weniger befreit. Diese exemten Klöster genoßen so ein viel stärkeres Eigenleben, als es ihnen die Regel zugestand. Dieser Umstand hatte natürlich auch seine Nachteile, vor allem, wenn die Disziplin in den Klöstern sank und diese eine Reform benötigten, die vielfach nicht von innen kam. Es war sicherlich keine leichte Aufgabe, so heruntergekommene, verweltlichte Klöster wieder auf die Höhe zu bringen, alte Klöster mit eigener Observanz einem anderen, vielleicht gar jüngeren Kloster unterzuordnen. Diese Aufgabe war dem von Herzog Wilhelm von Aquitanien 910 gegründeten Kloster Cluny zgedacht, das durch seine heiligmäßigen fünf ersten Äbten Odo (926–942), Aymond (642–963), Majolus (963–994), Odilo (994–1018) und Hugo (1049–1109) für die genannte Aufgabe prädestiniert war. Bereits Abt Odo erhielt von Papst Johannes XI. *Convenit apostolico moderamini* vom März 931 ein Breve, durch das er vom Apostolischen Stuhl bestätigt worden war, mit dem Recht, die Schenkung eines Klosters, das die Mutter des Königs Rudolf in Rom gestiftet und mit dem Landgut Varingo ausgestattet hatte, anzunehmen. Dann ist aber in diesem Breve beigefügt „Si autem coenobium aliquod ex voluntate illorum, ad quorum dispositionem pertinere videtur, in sua ditione ad meliorandum suscipere consenseritis, nostram licentiam ex hoc habeatis.“ Derselbe Papst bestätigte auf Bitten von König Hugo diese Erlaubnis am 25. Juni 932 durch ein Breve mit der gleichen Arenga. So folgten bis zum Jahre 937 noch 17 andere Klöster, die Cluny zur Reform übergeben wurden. Allein diese alle wurden nicht zum Rang einer Abtei, eines ganz selbständigen Klosters nach der Re-

gel des hl. Benedikt erhoben, sie blieben Klöster niederen Ranges, sog. Priorate unter der hausherrlichen Gewalt und Jurisdiktion des Abtes von Cluny.

Erst unter Abt Odilo wurden dem Kloster Cluny andere alte Abteien dauernd angegliedert. Gewiß, die früheren Äbte hatten auch schon manchen Abteien die Reform vermittelt, allein hier lag nur ein vorübergehendes Helfen vor. Die Abteien, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Cluny anvertraut wurden, behielten im großen und ganzen ihre bisherige rechtliche Stellung bei, wurden aber doch auch für die Zukunft der Aufsicht des Abtes von Cluny unterstellt. Wieder andere Abteien übernahmen zwar die Disziplin von Cluny, blieben aber ganz für sich und gingen mit Cluny höchstens eine fraternitas ein.

Von der letzteren Gruppe, d.h. von jenen Klöstern, die nur die cluniazensische Observanz annahmen, ohne dem rechtlichen Verband Clunys beizutreten, möchten wir folgende erwähnen.

Das in der spanischen Diözese Leon gelegene Kloster *Sahagun* wurde wahrscheinlich nach 872 von einem Abt Alfons oder Walabonsus gegründet. Ihm schenkte König Alfons III. die Kirche der hll. Facundus und Primitivus. Das Kloster wurde mehrfach von den Mauren zerstört, aber immer wieder aufgebaut. Auf Bitten König Alfons VI. erhielt es 1080 einige Mönche von Cluny, aus denen Bernhard de la Sauvetat, der nachher Erzbischof von Toledo wurde, zum Abt gewählt wurde. Auf dessen Bitten hin verlieh Gregor VII. 1083 dem Kloster die Exemption, wie sie Cluny schon seit 1024 besaß. Alfons VII. übergab das Kloster am 7. September 1132 an den Abt von Cluny und räumte diesem das Recht ein, den Abt zu bestellen; dadurch wurde Sahagun tributpflichtig und sollte jährlich 4 Mark Silber nach Cluny bezahlen. Die königliche Verfügung bestätigte dann Innozenz II. am 13. Dezember 1132 „ad reformationem religionis et rerum temporalium incrementum“⁹. Allein diese Bestimmungen wurden nicht in die Tat umgesetzt, vermutlich sträubten sich die Mönche, die Herrschaft Clunys anzuerkennen. Papst Martin V. machte dann den Versuch, die Sublazensischen Gewohnheiten einzuführen, allein auch dies mißlang. Erst 1494 wurde das Kloster der Kongregation von Valladolid uniert.

Die Benediktinerabtei *Cluis* ist eine Gründung der Äbtissin Adelheid II. des Kanonissenstifts Gangersheim unter dem Bischof Berthold I. von Hildesheim (1119–1130). Deren Nachfolgerin Luitgard berief in dasselbe Cluniazenser; die Mönche sollten den Abt frei wählen dürfen, aber die Äbtissin von Gandersheim mußte ihre Zustimmung geben und dem Gewählten den Abtsstab verleihen; der Bischof erteilte die Weihe¹⁰. In dem Abt Heinrich von Cölestin III. am 30. September-Dezember 1192 verliehe-

9) Bruel-Bernard, *Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny*, Paris 1876 ss. 5 n. 4038 p. 390 s. PL 179, 166. JL 7603 (hier immer BB).

10) Bertram A., *Geschichte des Bistums Hildesheim*, 1, Hildesheim 1899, 142, 159. Pflugk-Harttung, J. von, *Acta Romanorum Pontificum inedita*, Tübingen 1881 ss., 1, 359.

nen Breve heißt es „ut ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam atque institutionem Cluniacensium fratrum in eodem loco noscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur“. Nach 1435 trat das Kloster als eines der ersten der Bursfelder Kongregation bei.

Als drittes Kloster erwähnen wir hier die der hl. Jungfrau Maria und dem hl. Evangelisten Johannes geweihte Abtei Reading in Schottland. Sie lag in der Diözese St. Andrews und wurde vom König Heinrich I. 1121 gegründet und reich dotiert. Das Kloster wurde auch die Begräbnisstätte für die königliche Familie. Die Mönche waren von Anfang an Cluniazenser. Abt Hugo I. war vorher Prior des Cluniazenserpriorats St. Pankraz und wurde später Bischof von Rouen; Abt Hugo II. (1180–1199) wählten die Mönche von Cluny als Hugo V. zu ihrem Abte (1199–1207). Mit Cluny bestand aber nur eine fraternitas, wie aus einer Urkunde Hadrians IV. aus den Jahren 1154–1158 hervorgeht, aber 2 Bullen Innozenz III. vom 26. Februar und 23. März 1207 nennen das Kloster „Ordinis Cluniacensis“, freilich die sonst übliche *Obeunte vero te-Formel* ist hier vermieden¹¹. Die schottische Abtei begegnet auch nie in den Visitationsrezessen der Cluniazenser Generalkapitel des 13. Jahrhunderts. Der letzte Abt war der sel. Martyrer Hugo Farington 1520–1535¹².

Nachdem wir alle jene Abteien ausgeklammert haben, die nicht zum Rechtsverband von Cluny gehören, gehen wir zum eigentlichen Thema unserer Abhandlung über, nämlich zu jenen Abteien, die durch ein ligamen iuridicum mit Cluny verbunden waren. Unter diesen Abteien nennen wir zunächst jene, die wiederum Hauptklöster von anderen Abteien waren, d.h. solche unter sich hatten. Wir führen diese nach dem Eintritt in den Cluniazensischen Verband an, soweit sich dieser feststellen läßt.

Ihnen schließen wir eine Reihe von Abteien an, die keine andere Abteien unter sich hatten. Die Reihenfolge derselben richtet sich ebenfalls nach dem Beitritt. Alle genannten Abteien sind in den päpstlichen Abteikatalogen des 12. Jahrhunderts verzeichnet.

Schließlich nennen wir noch 3 Abteien, die erst im 13. Jahrhundert die Würde einer Abtei erhielten und zum Cluniazensischen Verband gehörten. An letzter Stelle wird noch die Abtei Monastier berücksichtigt, die zwar schon unter dem hl. Hugo den Cluniazensern beitrug, aber diese Verbindung scheint sich bald gelockert zu haben, so daß sie in den Jahren 1667 und 1678 erneuert werden mußte.

11) Holzmann W., Papsturkunden in England, Göttingen 1952 ff. III. n. 127 S. 271. PL 215, 1115, 1123 s. Potthast 3021, 3057.

12) BT 2, 122, 157 s. 169. JL 5372, 5551, 5645.

I. Die Hauptklöster

A. MOISSAC

1. Cluny und Moissac

Die in der ehemaligen Diözese Cahors (heute Montauban) gelegene und den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweihte Abtei Moissac wurde wahrscheinlich um 635 von König Dagobert I. gegründet und von Ludwig dem Frommen restauriert. Bis zum Untergang hielt man auch jedes Jahr einen Gedächtnisgottesdienst für die französischen Könige und ihre Verwandten.

Auf Bitten des Bischofs Bernhard III. von Cahors übernahm 1047 Abt Odilo von Cluny mit Zustimmung des damaligen Säkularabtes Gausbert unsere Abtei, was Graf Pontius von Toulouse und seine Gemahlin Adelmendis billigten. Abt Gausbert stellte über seine Zustimmung eine Urkunde aus, in der er für die Bestellung des Abtes eine Wahl durch den Konvent von Moissac mit Zustimmung des Abtes und Konventes von Cluny vorsah. Als ersten Abt ernannte Abt Odilo den Mönch Durandus von Cluny, der dann bald Erzbischof von Toulouse wurde, aber die Leitung unserer Abtei bis zu seinem 1073 erfolgten Tode in Händen behielt.

Unter dessen Nachfolger, Abt Hunald de Bearn, der ebenfalls in Cluny Profeß abgelegt hatte, erschien von Urban II. am 1. November 1088 der erste Klosterkatalog, in dem es über Moissac heißt: „*Moisiacense sane coenobium in ea, qua nunc est, in posterum libertate permaneat, nisi forte episcopus admiserit, propter quod eius debeat ditioe privari*“. Merkwürdig ist, daß unser Kloster im Privileg desselben Papstes vom 16. März 1095 nicht erwähnt ist, obwohl hier eine große Reihe von Kirchen und 10 „*monasteria*“ namentlich genannt sind. Dieser Mangel wird aber ausgeglichen durch die an die Bischöfe von Toulouse, Agen, Cahors und Lectoure gerichtete Bulle dieses Papstes vom 7. Mai des folgenden Jahres, in der es heißt, daß sich das Kloster Moissac „*magne famae magnaegue excellentiae*“ erfreue¹³. Auch Abt Wilhelm (1131–1140) hatte sein Noviziat in Cluny gemacht und zog sich nach seiner Resignation dahin zurück. Die Bestellung des Abtes stand wohl dem Abte von Cluny zu, aber wir wissen auch, daß einer solchen eine Wahl durch den Konvent von Moissac vorausging, wenigstens konnte dieser eine geeignete Persönlichkeit empfehlen. Dies war der Fall bei der Wahl des Abtes Raimund von Lezat, der um das Jahr 1230 in Moissac Abt wurde, später aber auf die Abtei in die Hand des Abtes von Cluny verzichtete „*tum propter malitiam temporis tum propter discordiam tum propter insollertiam monachorum tam in spiritualibus quam in temporalibus*“. Der Erwählte und Bestätigte mußte dann einen Eid auf die Evangelien leisten, in dem er dem Abt von Cluny versprach „*praecise absque omni reclamatione mandato ipsius abbatis Cluniacensis tam super renuntiatione abbatis Moissacensis, quam super correctione et ordinatione et super aliis querelis contra me propositis*“ zu gehorchen. Nach dieser Form leistete Abt Raimund von Roffiac 1214 seinen Eid.

13) BB 6 n. 5429 p. 835 ss.

Abt Wilhelm Durfort wurde 1283 in Moissac durch Kompromiß gewählt. Der Prior maior Hugo bezeichnete die 5 Wähler, die „ex se vel ex aliis de prefatis gremiis“ genommen werden mußten. Vorher freilich mußte die Erlaubnis des Abtes von Cluny erbeten werden; da dieser damals abwesend war, gab der Klausuralprior Stephan als Vertreter des Abtes dieselbe; dieser erteilte dann auch die Konfirmation. Hernach führte man den Neugewählten an den Hochaltar der Klosterkirche und sang das Te Deum, „prout moris est“¹⁴.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts trat eine Änderung in der Bestellung des Abtes ein. Das inzwischen aufgekommene Reservationssystem drängte den Abt von Cluny zurück und legte die formelle Bestellung in die Hand des Papstes; eine Wahl durch den Konvent ging freilich voraus. Doch scheint auch der Abt von Cluny nicht ganz ausgeschaltet gewesen zu sein. Als Abt Aymerich de Roquemaurel (1431–1449) im Jahre 1445 zum Bischof von Montauban bestellt wurde, nahm er diese Würde nur mit Zustimmung des Abtes von Cluny an. Abt Petrus de Caraman (1449–1485) wurde wieder vom Konvent gewählt und vom Abt von Cluny bzw. dessen Generalvikar bestätigt.

Nach einer Erklärung Urban's II. vom März 1097 erhielt Moissac den ersten Rang unter den Cluny angeschlossenen Abteien¹⁵. Die Pontificalien wurden 1243 als persönliches Privileg und, wie es scheint, um 1250 als dingliches Recht verliehen. Die Exemtion gewährte der sel. Benediktinerpapst Urban V. 1366. Während das Kloster in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts 120 Mönche zählte, hatte es in der ersten Hälfte des 15. nur noch 20. Die Erschlaffung machte sich geltend. Schon das Generalkapitel 1340 klagte, daß in Moissac kein Prior maior mehr wie früher sei, dadurch litt die Feier des Officium divinum; der Abt von Moissac wurde dann beauftragt, einen solchen einzusetzen, falls er dies nicht tue, solle dies der Abt von Cluny machen. Das Generalkapitel 1342 erneuerte diese Anweisung, verlangte aber, daß die Einsetzung bis zu Mariä Geburt geschehe. Der bereits genannte Abt Petrus de Caraman erhielt während seiner langen Regierung vier römische Bullen. Durch die erste, datiert vom 9. März 1461, wurde das Kloster von Cluny und dessen Generalkapitel für unabhängig erklärt, die zweite bestätigte diese rechtliche Stellung und bestimmte, daß das Kloster unmittelbar unter dem Hl. Stuhl stehe und hob die Exkommunikation auf, die der Abt von Cluny über den von Moissac verhängt hatte, weil er nicht zum Generalkapitel erschienen war. Die dritte und vierte Bulle von 1466 und 1481 bestätigten die eben genannten Verordnungen. Das Generalkapitel von 1600 n. 36 hatte Moissac noch eine Steuer von allen ihm unterworfenen Klöstern zugunsten eines Studienkollegs für diese aufgelegt. Paul V.

14) Bullaire d'Auvergne in Mémoires de l'academie des sciences de Clermont — Ferrand 1859 ss. 17 n. 642.

15) Gallia christiana, (hier immer GC), ed: D. Sammarthani et P. Piolin, Paris-Romae 1870 ss. 1, 157 ss. Rupin E., L'abbaye et les cloîtres de Moissac, Paris 1897.

säkularisierte das Kloster am 9. Juli 1618 und verwandelte es in ein Kollegiatstift mit 14 Kanonikaten; es geschah dies freilich auf Bitten des Abtes von Cluny, wenn auch unter dem Widerstand der Mönche von Moissac¹⁶.

2. Die unter Moissac stehenden Klöster

In der oben genannten Bulle Urban's II. von 1096 bestätigte der Papst dem Kloster Moissac auch die ihm von Graf Bernhard von Besalu zur Reform tradierten Klöster Lezat, Eysses, Arles-sur-Tache und Campredon, bestimmte aber, daß in diesen keine Äbte mehr bestellt werden sollten, sondern der Abt von Moissac für sie nur Prioren ernennen dürfe. Der Papst fügte sogar noch eine Sanction bei, nämlich, sobald der Abt von Moissac wieder einen Abt zulasse, so sollen die „eligentes, ordinatus et ordinator excommunicentur et a suis ordinibus ex beati Petri auctoritate sub anathematis interminatione deponantur“. Diese Bestimmung geht wohl auf einen Einfluß von Cluny zurück, das ja in der Regel nur zinspflichtige Priorate unter sich hatte. Allein diese Anordnung ging nicht in die Praxis über, eine derartige Degradierung gegen die Weisungen der Benediktinerregel ließen sich diese Klöster nicht bieten, sie schufen einfach eine gegenteilige Gewohnheit.

a) Das dem hl. Apostel Petrus geweihte und in der ehemaligen Diözese Rieux gelegene Kloster Lezat war schon mehr als 100 Jahre früher, etwa um 950 gegründet worden und scheint bald eine gewisse Bedeutung erlangt zu haben. Bestätigte doch Johannes XV. im Juni 993 dem Abt Garinus 5 Abteien mit freiem Wahlrecht. Schon Abt Odo von Cluny war es zur Verwaltung anvertraut worden, der hier als seinen Kollegen Adasius einsetzte. Abt Hugo übernahm es 1073 aber nur unter der Bedingung, daß er selbst und seine Nachfolger die Äbte ernennen könnten; womit die Mönche von Lezat einverstanden waren. Es war dies eine Reform gegen die Regel, freilich im Interesse der Reform. Der erste Abt war Pontius I. Aber der Abt von Lezat mußte dem Abt von Cluny einen Treueid leisten. Dies ist berichtet von Abt Bernhard II. de Saronta 1229 sowie von Abt Raimund III. de Bauro 1297. Wann die Sorge für das Kloster Lezat von Cluny den Äbten von Moissac übertragen wurde, steht nicht fest. Sicher ist, daß schon Papst Innozenz IV. den Äbten von Lezat die Pontificalien verlieh. Der Abt scheint sich in der Kongregation von Cluny eines besonderen Ansehens erfreut zu haben. Der genannte Abt Raimund wurde nach Moissac postuliert und Abt Wilhelm de Durfort wurde auf dem Generalkapitel 1294 zum Definitor und auch zum Visitator von Cluny gewählt. Bald zeigten sich Bestrebungen, sich ganz vom Orden von Cluny zu trennen; diese wurden unter Abt Petrus de Caraman von Moissac erneuert. Zum Vorwand nahm man die Abtswahlen. Allein die Beziehungen Lezats zum Ordo Cluniacensis gingen doch wieder weiter und die Generalkapitel 1342 und 1368 urteilen über die Observanz in Lezat günstig. In der Mitte des 15. Jahrhunderts stellten sich erneut Differenzen über die Abtswahlen ein, selbst die Auffassung der Äbte von Cluny und

16) GC 13, 204 ss. Bruel-Bernard, 6 n. 5457 p. 861 ss. BT XX, 693.

Moissac gingen auseinander. Papst Pius II. beauftragte verschiedene Bischöfe mit der Angelegenheit. So kam 1474 eine *transactio* zustande. Abt Nikolaus, vorher Mönch in Moissac, wurde von Abt Jakob d'Amboise von Cluny 1501 ernannt. Das Generalkapitel 1693 mußte freilich auf Beobachtung des gemeinsamen Lebens dringen. Doch wurde der Prior Claudius Gendreau zum Visitator der Lyoner Provinz bestellt, 1701 wurde der Prior von Lezat sogar Definitor und 1759 und 1762 Visitator der Provinzen Vascons und Spanien bzw. Alemanien, Lothringen und Burgund¹⁷.

b) Das den hll. Martyrern Gervasius und Protasius geweihte Kloster *Eysse* in der Diözese Agen wurde von dem edlen Fulko und dem Sohne seines Bruders Wilhelm Cluny übergeben, aber Moissac unterstellt. Wann das Kloster entstanden ist, ist unsicher, doch scheint es vor etwa 1100 nicht von einem Abt geleitet worden zu sein. In einem Chartular von Moissac begegnet um diese Zeit ein Abt Arnald. Zur Zeit Eugen's III. ließ sich ein Mönch Bernhard zum Abt wählen; es geschah dies aber gegen die Vereinbarungen mit den Cluniazensern und ohne dem Abt von Cluny Gehorsam zu leisten. Der Papst exkommunizierte ihn und ordnete 1146 eine Neuwahl an¹⁸. Von Abt Petrus I. um 1185 berichtet das Nekrologium von Moissac. 1229 leistet Abt Gerald de Rilhaco dem Abt von Moissac Gehorsam. Aber im 13. Jahrhundert kam es doch schon zu Differenzen mit Moissac. Abt Bernhard I. hatte 1248 eine Kontroverse mit dem Kloster Moissac über die Subjektion, die durch Schiedsspruch des Bischofs Wilhelm von Agen in der Weise beigelegt wurde, daß die Mönche von Eysse mit Zustimmung des Abtes von Moissac ihren Abt unter den Mönchen von Moissac wählen mußten, daß aber die Bestätigung durch den Bischof erfolgen sollte, was Papst Innozenz IV. billigte¹⁹. Das Kloster Eysse suchte sich eben immer mehr der Oberhoheit von Moissac zu entziehen. Abt Bertrand I. um 1286 ließ sich vom Bischof von Agen bestätigen, was für ihn aber die Exkommunikation durch den Abt von Moissac nach sich zog, allein er hielt sich doch auf dem Abtsstuhl und regierte weiter. Abt Gerald de Lauda wurde 1329 nicht bloß ohne Befragung des Abtes von Moissac gewählt, sondern geradezu unter dessen Widerspruch. Er trat dann an Moissac zwei Priorate ab, erreichte aber nur, daß seine Mönche ein wirkliches Wahlrecht erlangten und dem Abt von Moissac nur die Bestätigung des Gewählten zugewiesen wurde. Den Stab durfte der Abt von Moissac überreichen, was Johannes XXIII. genehmigte; die Obödienzleistung blieb; sie ist 1377 bei Abt Bernhard III. bezeugt. Sein gleichnamiger Nachfolger wurde auch vom Abt von Moissac im Kapitel von Eysse offen als schlechter Vermögensverwalter getadelt. 1443 gibt Abt Aymerich von Moissac dem Abt Arnald IV. Wilhelm de Lalande von Eysse Weisungen über sein Verhalten gegenüber den Mönchen und verordnet, daß

17) Letonnellier G., *L'Abbaye exemte de Cluny et le Saint Siège*, Liguigé-Paris 1923, 139.

18) Rupin 105.

19) GC 2 935 ss. Lantenay A. de, *L'Abbaye de Eysse en Agenois*, *Revue de l'Agenois* 16, 1892, 151 ss., 221 ss., 397 ss.

er nur mit Zustimmung von zwei Mönchen Strafen verhängen dürfe. Das Visitationsrecht des Abtes von Moissac erhielt sich, aber außerhalb des Klosters mußten die Mönche die bischöflichen Synodalstatuten beachten. Später begegnen uns Kommendataräbte, doch war Abt Bertrand II. de Lavorie († 1639), der Restaurator der klösterlichen Disziplin, vorher Mönch von Moissac. Durch die Säkularisierung Moissacs hörten natürlich die Beziehungen auf. Doch sträubten sich die Mönche von Eysses, bei sich eine solche zuzulassen, sie traten vielmehr der 1626 errichteten Kongregation von St. Maur bei²⁰.

c) Das der hl. Jungfrau Maria geweihte Kloster *Arles-sur-Tache* in der Diözese Perpignan scheint bereits z. Zt. Karls d. Gr. bestanden zu haben. König Ludwig der Fromme verlor 820 das Recht der freien Abtswahl, das 844, 868 und 878 bestätigt wurde²¹. Ein Abt unseres Klosters ist für das Jahr 821 erwähnt. Von Johannes XII. erhielt das Kloster 968 eine Bulle, nach der Graf Oliba eine gewisse Oberaufsicht über das Kloster hatte und den Abt, falls er das Klostervermögen veräußern sollte, entfernen und einen anderen würdigeren an dessen Stelle setzen konnte. Derselbe Papst und Sergius IV. bestätigten die Besitzungen und Rechte des Klosters. Graf Bernhard von Besalu übergab 1078 das Kloster an Cluny²², es scheint aber bald unter die Oberhoheit von Moissac gekommen zu sein. Abt Bernhard VI. de Pineda leistete 1226 dem Abt von Moissac Gehorsam, ebenso sein nächster Nachfolger Arnald I. zusammen mit den Äbten Berengar de Maccaneto von Campredon und Gerald de Rilhaco von Eysses. Auch von Abt Arnald II. 1239 oder 1240 ist dies bezeugt. Verschiedene Äbte begegnen auch im Nekrologium von Moissac. Abt Bernhard VIII. de Taosca war vorher Mönch von Moissac und bei der Wahl des Abtes Wilhelm 1326 wird die Bestätigung vom Abt von Moissac erbeten. Am Ende des 15. Jahrhunderts bezeichnet sich noch Abt Antonius III. de Narbonne als „Ordinis Cluniacensis“. Das Konzil von Basel verlieh den Äbten die Pontifikalien. Klemens VIII. unierte das Kloster am 13. August 1592 der Abtei zum hl. Andreas von Sorède, die aber von nun an nur noch 8 Mönche in Arles unterhielt. Auf Bitten Ludwig's XVI. wurde die mensa abbatialis 1722 mit der mensa episcopalis von Perpignan vereinigt²³.

d) Die Abtei San Pedro *Campredon* in der Diözese Gerona wurde um die Mitte des 10. Jahrhunderts von Graf Wifred von Besalu gegründet und dem Kloster Moissac unterworfen. Benedikt VIII. bestätigte 1017 ihren Besitz, gestattete freie Abtswahl und den Empfang der Pontifikalhandlungen a quocumque episcopo; er befreite das Kloster sogar vom Besuch der Diözesansynode und von der Strafgewalt des Bischofs²⁴. Urban II. verlieh

20) Mabillon J., *Annales OSB. Lucae* 1739 ss. 2 428, 605; 3 144, 198,

21) PL 135, 967. JL 3734, 3977.

22) BB 4 n. 3523 p. 645 s.

23) GC 6, 1082 ss. *Beaunier-Besse, Abbayes et Priorés de France* 1901, 4, 234 ss.

24) PL 139, 1613 JL 4019.

den Äbten Mitra und Stab. Abt Guido I. (1187–1195) war vorher Mönch von Moissac, aber Abt Petrus IV. (1227–1230) wurde vom Abt von Moissac wegen totaler Unfähigkeit abgesetzt. Sein Vorgänger Abt B. Segni leistete 1099 an den Abt von Moissac den üblichen Obödienzeit, in dem es aber heißt, daß er keinen Novizen zur Profeß zulassen, sondern dieselben zur Profeßablegung nach Moissac schicken werde „secundum consuetudinem“. Dieser Brauch ist noch 1403 bezeugt.

Unter Abt Raimund de Montrezat (1224–1245) sind Differenzen mit Moissac nachweisbar, so daß Papst Gregor IX. 1240 eingreifen und die Mönche zum Gehorsam gegen den Abt von Moissac mahnen mußte²⁵. Diese Differenzen erneuerten sich unter Abt Auger de Durfort von Moissac (1306–1334). Dieser verlieh nämlich den Mönchen von Campredon das Recht, den Abt aus ihrem Kloster oder von Moissac zu wählen, natürlich unter der Bedingung, daß diese einen geeigneten Mann wählen, ferner, daß Moissac eine jährliche Rente von 30 Pfund erhält und daß der Abt von Campredon jedes Jahr nach Moissac kommt, aber hier den Abtsstab nicht tragen darf. Der erste frei gewählte Abt war der bisherige Cellerar Raimund de Guixor (1325–1347). Im Jahre 1324 hatte Moissac einen neuen Prior geschickt, den man aber in Campredon nicht zuließ. Bezeugt ist ferner, daß der Abt 1380 in Gegenwart der Äbte von Lezat und Eysses den üblichen Obödienzeit an Moissac leistete²⁶. Auf den Generalkapiteln von Cluny 1395 und 1460 war der Abt Definitor, auf dem ersteren wurde er auch zum Visitor der Abtei Cluny gewählt. In den Jahren 1398 und 1399 zitierte es den Prior persönlich, dieser erschien aber nicht und wurde deshalb exkommuniziert. 1420 und 1460 leistet der Abt durch einen Prokurator Obödienz. Da die Gebäude des Klosters in schlechtem Zustand waren, so bat das Generalkapitel 1460 den Papst um einen Ablass zugunsten desselben. Visitationen durch den Abt von Moissac oder seinen Delegaten sind mehrfach bezeugt, so 1220, 1232, 1248, 1324. Im Jahre 1230 gab er die Weisung, daß die Kukulien „iuxta consuetudinem Ecclesiae Cluniacensis“ angefertigt werden.

Das Protokoll des Generalkapitels 1392 berichtet, daß unser Kloster „in bono statu“ sei, aber 1460 sagen die Visitoren, die Kirche sei in gutem Zustande, das Claustrum „collapsum“ und „cultus divinus ibi perit“, denn die Mönche leben „quasi seculariter pro libito voluntatis“. Zum Generalkapitel 1302 in Moissac sandte Abt Wilhelm einen Vertreter mit der Begründung, daß er selbst zum König nach Gerona reisen müsse. Die aragonesischen Könige strebten an, daß die Klöster keinem ausländischen Oberen unterstehen sollten. 1402 klagt das Generalkapitel in Cluny, daß der Orden „habet multas abbatias, sed perdidit duas in Catalonia“²⁷. Hiermit

25) Noticias historicas 9, Olot 1899, 285, 313, 308 s.

26) R u p i n 123, 135.

27) V i n c k e J., Kloster und Grenzpolitik in Katalonien und Aragon während des Mittelalters (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft I. Reihe, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens hrg. von H. Finke, Münster 1931, 143 f.)

dürfte unser Kloster gemeint sein. 1793 wurde das Kloster von französischen Truppen verbrannt²⁸.

e) Schließlich ist noch die Abtei zur hl. Jungfrau Maria in Sorèze in der ehemaligen Diözese Lavaur zu erwähnen, die schon im 8. oder 9. Jahrhundert gegründet worden war. Der Vizegraf Bernhard von Moissac mit seiner Gemahlin Cäcilia und ihren beiden Söhnen Roger und Raimund übergaben das Kloster an Moissac zur Reform, damit hier die „regula S. Benedicti intus et foris per manum domni abbatis Moissacensis et fratrum Moissacensium, quamdiu voluerint“, beobachtet werde. Wann dies geschehen ist, ist nicht ganz klar. Die Herausgeber der Gallia christiana geben das Jahr 1119 an, allein in der Bulle Calixt's II., die Sorèze privilegiert, ist das Kloster Moissac nicht erwähnt; diese nimmt unser Kloster in Apostolischen Schutz und gebraucht die übliche Obeunte vero te Formel, ohne Moissac zu erwähnen. Sicher ist, daß Abt Florentius Galand 1490 einer der Präsidenten des in Manzi-Azilis abgehaltenen Provinzialkapitels war. Dies dürfte aber ein Zeichen sein, daß die Beziehungen zum Kloster Moissac inzwischen aufgehört hatten. 1638 trat das Kloster der Maurinerkongregation bei.

Unter diesem Kloster stand schon früher die Cella Medulfi, die schon von Graf Arricoatus an die Abtei Sorèze übergeben worden war, aber die Mönche von Sorèze verkauften sie 904, um Ornamente dafür zu erwerben. Graf Sancius übergab sie um 1071 an Abt Raimund I., damit hier ein Abt bestellt werde, der aber dem Abt von Sorèze unterstellt sein sollte. Allein erst unter Abt Raimund II. de Solomniac 1333 geschah dies und dadurch wurde das Kloster von der Jurisdiktion des Abtes von Sorèze frei. Wir dürfen daraus wohl entnehmen, daß Sorèze schon damals nicht mehr unter Moissac stand²⁹.

B. ST. MARTIAL

1. Cluny und St. Martial

Das Kloster St. Martial in der Stadt und Diözese Limoges scheint seine Entstehung Ludwig dem Frommen zu verdanken. Bald legten die Mönche das Ordenskleid ab und wurden Kanoniker, aber schon 848 unter Karl dem Dicken kehrten sie zur Ordensregel zurück. Vizegraf Ademar II., seine Gemahlin Umberga und ihre Söhne, in deren Hände das Kloster gekommen war, übergaben dasselbe nach dem Tode des Abtes Meinrad 1063 mit Zustimmung des Bischofs Iterius an Abt Hugo von Cluny und seine Nachfolger und überließen diesen die Bestellung des Abtes in St. Martial. Allein jetzt wollten die Mönche einen der ihrigen zum Abt wählen. Unter Androhung der Exkommunikation durch den damals in Cluny weilenden päpstlichen Legaten Kardinalbischof von Ostia, Petrus Damiani, füg-

28) Kehr P., Papsturkunden in Spanien, Berlin 1926, I, 54 ff. Miret Y Sans J. Relations entre les monasterios de Campredon y Moissac, Barcelona 1898.

29) Gouffon, Bullaire de l'abbaye de St. Gilles, Nîmes 1882, n. LXII. JL 12478.

ten sie sich schließlich und anerkannten den von Abt Hugo eingesetzten Abt Ademar. Die über die Besitznahme ausgestellte Urkunde vom 7. Oktober 1114 sagt ausdrücklich, daß diese „vi laica violentaque presumptione naturales monachos expellentes, contra ius, contra fas, contra bonum, contra sanctos canones, contra Apostolorum decreta, contraque omnem rectitudinem ecclesiasticam vi sua utentes, jus postponentes aliis ex adverso reclamantibus“ geschehen sei³⁰.

Urban II., selbst ein Cluniazenser, billigte am 12. April 1096 die Unterwerfung des Klosters unter Cluny³¹. Diese Bulle läßt aber auch den Abt entgegen der Benediktinerregel durch den Abt von Cluny ernennen. Abt Bernhard, der Nachfolger des ersten Cluniazensischen Abtes, wurde wiederum vom Abt von Cluny, Pontius, bestellt, aber „omnibus pariter una voce acclamantibus“. Da dieser sich aber bald als unfähig erwies, so wollten die Mönche, daß Pontius ihn absetze. Aber er weigerte sich. Deshalb wandten sich die Mönche an den Hl. Stuhl, der eine Neuwahl gestattete. Die Bullen Hadrian's IV. und Urban's III. vom 1. März 1159 bzw. 15. Dezember 1186 sahen eine kanonische Wahl vor, räumten aber dem Abt von Cluny bei zwiespältigen Wahlen eine Einflußnahme ein³². Die Wahlen fanden in Gegenwart des Abtes von Cluny statt, die Bestätigung des Gewählten nahm jedoch der Bischof vor. Unter Abt Wilhelm Amalvin (1245–1261) wurde das Kloster von der Oberhoheit Cluny's losgelöst; dieses verlangte dafür aber 150 Turoneser Pfund, eine Summe, die der Hl. Stuhl auf 100 Pfund ermäßigte; zugleich entschied er, daß Cluny kein Recht auf Ein- und Absetzung des Oberen habe³³. Seither übten die Cluniazenser nur noch eine nominelle Suprematie über St. Martial aus, drum blieb das Kloster in den Katalogen der Cluniazensischen Abteien wenigstens bis Innozenz III. stehen. Durch Breve Urban's VI. vom 26. November 1387 wurde das Kloster von der Abtei Cluny für befreit erklärt. Die schlechte Situation des Klosters, der Verlust des Benediktinischen Geistes durch die Mönche und der Nepotismus führten die Umwandlung in ein reguliertes Chorherrenstift durch Paul III. am 22. November 1535 herbei, das dann 1791 aufgehoben wurde.

2. Die unter St. Martial stehenden Klöster

a) Die dem hl. Apostel Petrus geweihte Abtei *Le Vigeois* in der Diözese Limoges, die schon im 6. Jahrhundert gegründet wurde, unterstand eine Zeit lang der Abtei Solignac, kam aber im 11. Jahrhundert unter Abt Petrus II. auf Bitten der Mönche unter die Abtei St. Martial, die sie reformierte. Dieses Kloster stellte der Abt Gerald de Lestrade Ende des 11. Jahrhunderts zur Verfügung. Seinen Nachfolger Petrus III., der vorher auch in St. Martial war, investierte Bischof Wilhelm von Limoges. Abt Amelius

30) BB 5, n. 3909 p. 258 f.

31) PL 151, 462. JL 5639.

32) Wiederhold W., Papsturkunden in Frankreich, Berlin 1906 ff. 6, n. 30, 58.

33) BB 6, n. 4884 Letonnelier 144.

de Arnaco wird 1171 in Gegenwart des Abtes Petrus IV. von St. Martial gewählt. Zur Wahl Petrus IV. Durnay konnte der Abt von St. Martial nicht kommen, er sandte als Vertreter 3 seiner Mönche. Bei der Wahl des folgenden Abtes Wilhelm präsierte Abt Isembert von St. Martial. Abt Raimund de Longa, der das Kloster ebenfalls von Abt Isembert „tamquam patre abbate“ übernommen hatte, resignierte 1229 in die Hand von dessen Nachfolger. Über die Wahl von Hugo III. haben wir einen eingehenden Bericht. Sie geschah in Gegenwart des Abtes Raimund Gaudin von St. Martial; auch wird dieser Abt „Pater Abbas“ genannt und ausdrücklich gesagt, daß ihm die „correctio et reformatio“ des Klosters zustehe. Eine solche nahm dieser Abt auch wirklich vor. Nachdem er die Wahl für kanonisch erklärt hatte, leistete ihm der Erwählte Profeß und versprach Obödienz in seine Hand³⁴. Die definitive Bestätigung erteilte aber Bischof Guido von Limoges. Der Nachfolger Hugo's III., Wilhelm II. de Amalvin, und wiederum gegen Ende des 13. Jahrhunderts Guido de la Porte wurden dann zu Äbten von St. Martial gewählt, was sicherlich als Zeichen zu deuten ist, daß damals die Beziehungen zum Kloster Le Vigois noch bestanden³⁵. Wie lange sie noch fort dauerte, ließ sich nicht feststellen.

b) Wie es scheint, hat Abt Ademar 1101 das Kloster *St. Sorde Terrasson* unter die Abtei St. Martial gebracht. Es geschah dies aber nicht durch eine Schenkung, sondern durch einen spontanen Akt des Abtes, der die Unterstellung seines Klosters unter eine große Abtei für vorteilhaft hielt. Die Mönche waren wohl damit einverstanden. Unsere Abtei begegnet in dem Privileg Paschalis II. vom 29. Mai 1102, doch scheint dies nicht ganz echt zu sein³⁶. Wann die Verbindung mit St. Martial aufgehört hat oder eingeschlafen ist, konnten wir nicht ermitteln.

C. ST. GILLES

1. *Cluny und St. Gilles*

Das in der Diözese Nîmes gelegene und dem hl. Ägidius geweihte Kloster *St. Gilles* wurde nach der Tradition von Karl Martell (714–741) gegründet. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts scheint das Kloster schon ein gewisses Ansehen gehabt zu haben. Wir schließen dies daraus, daß Alexander II. dem Bischof Frotarius II. von Nîmes Vorwürfe machte, daß er Abt und Mönche von St. Gilles exkommuniziert habe und Gregor VII. 1074 denselben Bischof mahnen mußte, das Kloster nicht zu beeinträchtigen³⁷. Die Gräfin Almodis und ihr Sohn Raimund von Rodez und Nîmes übergaben das Kloster 1066 unter der Regierung des Abtes Beraldus an Abt Hugo von Cluny und seine Nachfolger, damit sie es nach der Regel des hl. Benedikt verwalten. Der Übergabe scheint aber Abt Beraldus nicht so ohne weiteres zugestimmt zu haben, wissen wir doch, daß Beraldus von Gregor VII. auf

34) *Miscellanea de Baluze* 4, 486 ff.

35) GC 2, 593 ss. *Bullaire de la Société archéologique du Limousin* 29, 1890, 1–303.

36) GC 4, 1532 ss.

37) *Pfugk-Harttung* 1, 36, 46. JL 4846.

der römischen Synode exkommuniziert wurde, weil er dem Abt von Cluny den Gehorsam verweigert hatte, und daß der Papst wohl im folgenden Jahre an die Mönche von St. Gilles schrieb, er habe das Kloster St. Gilles, das ja iuris St. Petri sei, nur „ad ponendum ordinem et religionem, et ad eligendum abbatem vice nostra“ übertragen, die Mönche könnten an ihn rekurrieren, wenn der Abt von Cluny tadelnswert sei, außer der Bestellung des ersten Abtes habe er die Abtswahl nicht beschränken wollen. Derselbe Papst mußte aber auch den Abt von Cluny mahnen, sich mit St. Gilles zu vertragen und den Erzbischof von Lyon beauftragen, die Schwierigkeit mit Cluny zu beseitigen, doch so, daß die Privilegien von St. Gilles erhalten bleiben³⁸. Urban II. bestätigte die Schenkung und weihte daselbst den Altar der Klosterkirche. In den beiden Abteikatalogen Paschalis II. und in denen Gelasius II. und Calixt's II. ist St. Gilles als zum Cluniazenserverband gehörig aufgeführt, doch mußte schon Paschalis II. am 29. Juni 1110—1117 den Mönchen empfehlen, den Ordo Cluniacensis besser zu beachten, da er „religionis amplioris lumen infudit“³⁹. Die Listen von Luzius II. — Innozenz III. dagegen erwähnen St. Gilles nicht mehr. Schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts zeigten sich Sezessionsbestrebungen. Nach dem Tode des Abtes Hugo's I. von St. Gilles wurde der Mönch Petrus ob der Kriegswirren ohne Genehmigung des Abtes von Cluny bestellt; Papst Catixt II. bestätigte ihn, aber Honorius II. mahnte ihn, innerhalb 40 Tagen nach Cluny zu gehen und hier Obödienz zu leisten, und stellte St. Gilles wieder unter Cluny. Unter Papst Innozenz II. wurde dann am 8. März 1132 ein für die Abtei St. Gilles günstiger Vergleich mit Cluny geschlossen: wenn die Disziplin in St. Gilles sinken sollte, sei die Reform von Cluny vorzunehmen; wenn der Abt von Cluny nach St. Gilles komme, sei er freundlich aufzunehmen; er dürfe auch hier in Gegenwart des Abtes von St. Gilles Kapitel halten und Mißstände abstellen. Die Abtswahl sollte künftig ganz frei sein, das bisher an Cluny übliche Obödienzversprechen sollte nicht mehr geleistet werden müssen. Wenn sich im eigenen gremium kein geeigneter Kandidat finde, dann sollte er aus Cluny gewählt werden⁴⁰. Man sieht deutlich, wie wohl es begründet ist, daß St. Gilles nicht mehr in den Cluniazensischen Abteikatalogen fungierte. Auch Hadrian IV. stärkte das Kloster, indem er an Abt Bertrand von St. Gilles schrieb, der Erzbischof von Narbonne sei zwar in jenen Gegenden Apostolischer Legat, aber von dieser Legation sei das Kloster frei, es unterstehe nur einem legatus a latere; außerdem verlieh er dem Abt persönlich die Mitra; ein Privileg, das dann Innozenz III. zu einem dinglichen erhob. Abt Berengar (1265—1271) erhielt für sich und seine Nachfolger alle Pontifikalien mit dem Recht, auch Ablässe spenden zu dürfen. Durch die Trennung von Cluny sank St. Gilles. Sixtus IV. ernannte 1472 zum ersten Kommendatarabt den Bischof von Uzès, Johannes III. de

38) Goiffon, n. XII, XVIII, JL 5016.

39) PL 163, 416 JL 654C.

40) PL 166, 1228; 179, 128. JL 7195, 7550. Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910, 2 314 f.

Mareuil, und Paul III. verwandelte auf Ansuchen des Abtes Theodor Johannes de Clermont die alte Benediktinerabtei in ein weltliches Kollegiatsstift⁴¹.

2. Die unter St. Gilles stehenden Klöster

Schon bevor St. Gilles an Cluny angeschlossen wurde, hatte es selbst verschiedene Abteien unter sich. St. Gilles war also ein mächtiges, begehrtes Kloster für Cluny.

a) Die Abtei zum hl. Eusebius in der Diözese Apt wurde schon im 8. Jahrhundert von einem Abt Macien gestiftet und etwa 1004 von Robert und seiner Frau Moigla erneuert. Der erste Abt war dann nach der Erneuerung der hl. Martinus, der zweite Durandus, der dann von 1033–1056 als Bischof die Diözese Vence regierte. Noch unter seiner Regierung als Abt übergaben aber Edelbertus und seine Ehefrau Ermengerda und deren Söhne die Abtei an St. Gilles und deren Abt Gulterius, was Urban II. 1096 und Calixt II. 1119 bestätigten. Freilich ein eingehenderes Statut über die Regelung der Verhältnisse von St. Gilles zu der Abtei St. Eusebius haben wir nicht. Sicher ist nur, daß Anastasius IV. am 18. Mai 1154, Alexander III. am 23. Juli 1174 und Luzius III. am 18. Mai 1182 dem Kloster Schutzbullen ausstellten, die aber nichts über die Abtwahl bestimmten und überhaupt nichts von einer Unterstellung unter St. Gilles erwähnten⁴². Doch scheint es bald zu Differenzen zwischen den beiden Klöstern gekommen zu sein. Am 26. April 1246 nämlich gingen die beiden Äbte je mit Zustimmung ihrer Konvente eine *compositio* ein dergestalt, daß zwar der Konvent von St. Eusebius das Wahlrecht haben sollte, aber der zu wählende Abt immer aus der Kommunität von St. Gilles genommen werden müsse. An diese Norm hielt man sich bei der Wahl nach dem am 27. November 1268 erfolgten Tode des Abtes Bertrand II. Nun kamen die „*monachi electores*“, auf die wohl der Konvent von St. Eusebius kompromittiert hatte, nach St. Gilles und wählten hier am 16. Dezember desselben Jahres in Gegenwart des Abtes Berengar und des ganzen Konventes von St. Gilles den Mönch Petrus zu ihrem Abte, der dann am 14. Januar des folgenden Jahres dem Abt Berengar Obödienz leistete, nachdem ihn dieser bestätigt hatte. Ebenso verfuhr man 1270 bei der Wahl des Abtes Petrus II. Da dieser 1275 zum Abt von St. Gilles postuliert wurde, so kamen 3 deputierte Mönche von St. Eusebius nach St. Gilles zur Wahl. Diese 3 wählten aber zum Kompromissar den früheren Abt, der dann mit Zustimmung aller Mönche von beiden Abteien den Mönch Isnardus von St. Eusebius zum Abt bestellte. Hier war also zum ersten Mal die *compositio* von 1246 durchbrochen worden.

Nach dem Hinscheiden des Abtes Isnardus gab dann der Konvent von St. Eusebius dem Abt Raimund II. von St. Gilles Vollmacht, den künftigen Abt aus den Reihen der Mönche ihres Klosters zu bestellen; dadurch waren aber die Mönche von St. Gilles, die nach der Vereinbarung von 1246 ein *ius ad rem* hatten, vom Abtsamt ausgeschlossen. Deshalb schrieb nun Abt

41) GC 6, 480 ss.

42) Wiederhold, 4, 25, 51, 66 S. 102 ff.

Raimund den Eusebianern „in virtute oboedientiae et sub poena excommunicationis“, vor, sich an die *compositio* von 1246 zu halten. Allein die Eusebianer hielten sich nicht an diese, wählten ihren Abt aus den eigenen Reihen und wandten sich an den Hl. Stuhl. Bonifatius VIII. delegierte einige Richter, die aber die Wahl für ungültig erklärten und dieses Urteil bestätigte Benedikt XI. am 29. März 1304. Nun wurde der Mönch Guido von St. Gilles gewählt. Allein im folgenden Jahre teilte der Abt Hugo II. von St. Gilles dem Konvent von St. Eusebius mit, der Mönch Rostagnus de Salices sei rechtmäßig gewählt. Jetzt kam eine Schwierigkeit von Seiten des Bischofs Hugo Botti, der sich weigerte, diesem die Abtsbenediktion zu erteilen; er sträubte sich nämlich, vom Bischof die Bestätigung zu erbitten und ihm die üblichen Gebühren zu geben, weshalb ihn der Bischof exkommunizierte. Allein er konnte trotzdem noch mehr als zwei Dezennien auf dem Abtstuhle bleiben. Nach seinem Tode wählten die Eusebianer wiederum einen Abt aus ihren Reihen, nämlich den Prior Wilhelm; dieser gab seinen Konsens und bat den Bischof von Apt um die Bestätigung. Da dieses Vorgehen wieder gegen die Abmachungen verstieß, so gingen nun die Mönche von St. Gilles den Hl. Stuhl an und der Erwählte verzichtete jetzt in die Hand des Kardinalbischofs Wilhelm von Sabina auf alle aus der Wahl erworbenen Rechte. Aber auf den Rat des Kardinals hin verlieh ihm Johannes XXII. doch die Abtei und erklärte zugleich St. Gilles gegenüber, daß sein Handeln nicht dem von St. Gilles erworbenen Rechte präjudizieren solle. Auch die folgenden Äbte wurden durch den Hl. Stuhl eingesetzt. Die päpstliche Provision der reicheren Abteien war ja nun inzwischen aufgekommen und durch sie wurden auch die Abmachungen von 1246 in Schatten gestellt⁴³. Diese langen Streitereien haben sicherlich die Verbindung von St. Gilles und St. Eusebius beträchtlich gelockert und schließlich ganz aufgehoben.

b) Wann die Abtei zu den hll. Martyrern Gervasius und Protasius de Foz in der Erzdiözese Arles gegründet wurde, ist unsicher. Vielleicht bestand sie schon unter dem Erzbischof Manasses I. (914–962). Erzbischof Rostagnus I. de Foz von Aix übergab sie etwa 1080 Abt Hugo von Cluny und seinen Nachfolgern: „in illorum manu et in consilio illorum et arbitrio sit per omnia ordinatio monasterii, ut abbatem et patrem monasterii quemcumque ipsi voluerint, mittant“⁴⁴. Allein diese Unterstellung wurde von Papst Innozenz II. nicht anerkannt. Dieser erneuerte vielmehr am 11. September 1130 Abt Wilhelm das Privileg des päpstlichen Schutzes und der Immunität nach dem Vorbild der Päpste Sergius und Paschalis II. und erklärte, das Kloster stehe unmittelbar unter dem Hl. Stuhl. Aber später änderte er dies und stellte am 28. April 1139 das Kloster wieder unter Cluny, sagte aber, es sei „per quorundam insolentiam“ Abtei genannt worden und degradierte es zu einem Priorat⁴⁵. Nun mischte sich auch der

43) GC 1, 376 ss., VI, 494 ss. Goiffon n. CL VIII.

44) BB, 4, 736 f. JL 3587.

45) PL 179, 62. JL 7423. Paschalis II 27. 4. 1110, Wiederhold 4, n. 9, S. 65.

46) PL 179, 464. JL 8022.

Erzbischof von Arles, Raimund I. von Montadon (1142–1156) ein und erklärte, die Cluniazenser hätten in ungerechter Weise die Abtei weggenommen, worauf Hadrian IV. den Bischof von Nîmes, Aldebert d'Uzès (1141–1180), und den Abt Bertrand von St. Gilles beauftragte, den Streit zu entscheiden⁴⁷. Leider wissen wir deren Urteil nicht. Wir haben nur eine Urkunde, nach der Erzbischof Raimund die Abtei an Cluny unter dem Vorbehalt eines gewissen Zinses cedierte⁴⁸. Alexander III. wies dann am 20. Dezember 1159/81 das Kloster wiederum St. Gilles zu und erklärte, die Mönche von Fos müßten ihren Abt aus dem gremium von St. Gilles wählen und dieser müsse dann dem Abt von St. Gilles „tamquam patri et magistro suo“ Reverenz und Obödienz leisten. Doch mußte nun der Erzbischof Raimund III. klagen, daß die Abtei von Cluny vernachlässigt worden sei⁴⁹. Unter der Regierung Gregors IX. wurde schließlich das Kloster in ein weltliches Kollegiatstift verwandelt, jedoch ohne Befragung des Abtes Pontius II. von St. Gilles, der hernach an den Hl. Stuhl appellierte. Dieser beauftragte den Abt Pontius von Psalmody, der die genannte Maßnahme rückgängig machte. Als sich nun aber Erzbischof Hugo einmischte, übergab der Papst die Sache dem Archidiakon von Nîmes, dem späteren Bischof von Avignon. Allein auch dessen Urteil wissen wir nicht⁵⁰. Eine Aussicht auf Gewinnen des Prozesses dürfte aber St. Gilles kaum gehabt haben. Denn schon Innozenz III. mußte 1198 den Abt von Fos zum Gehorsam gegen den Erzbischof mahnen und diesen bevollmächtigen, bei Weigerung des Abtes gegen diesen mit Zensuren vorzugehen. Im selben Jahre erklärte der Papst, das Kloster sei aus Einkünften der mensa archiepiscopalis gegründet und dem Erzbischof unterworfen. Er klagte auch, daß die Mönche dem Erzbischof den Gehorsam verweigern, Exkommunizierte und Interdizierte zum Gottesdienst und Begräbnis zulassen und daß die zwei Mönche, die noch da seien, mit Frauen unerlaubten Umgang haben.

c) Nach dem Breve Paschalis II. vom 2. November 1106 an Abt Hugo von St. Gilles hatte der hl. König Ladislaus I. von Ungarn (1077–1095) zu Ehren Gottes, der hll. Apostel Petrus und Paulus und des hl. Ägidius eine Kirche zu S u m e g h oder S o m o g y v a r gegründet und diese durch den Vorgänger Abt Hugos, nämlich den hl. Odilo von Cluny übertragen. Diese Übergabe wird nunmehr durch den Papst bestätigt. Außerdem hatte der König bestimmt, daß der Abt immer dem Abte von St. Gilles Gehorsam erweisen müsse, alle Angelegenheiten hier „regis consilio“ erledigt werden sollen und niemand außer dem König über das Vermögen des Klosters verfügen könne⁵². Der erste Abt war der Propst Pierre von St. Gilles, der 1091

47) Goiffon n. LV.

48) Letonnellier 116. Blancard L., Les chartes de S. Gervais de Fos, Marseille 1878 n. V.

49) Goiffon n. LXIII, LXVI. JL 12477, 12759. Bruel-Bernard 5, 605 f. n. 4249.

50) Goiffon n. LXXXIX.

52) PL 163, 198. JL 6098.

53) Goiffon 47.

dem Abt von St. Gilles Gehorsam leistete⁵³. Mabillon fügt bei, in der ungarischen Literatur finde sich kein Kloster mit dem genannten Namen; es könnte sich nur um das Kloster Waradin handeln, in dem König Ladislaus begraben liege. Diese Angabe ist durch Philibert Schmitz überholt, der das Kloster namentlich aufführt⁵⁴. Urban II. und Calixt II. bestätigen es am 17. November 1091, bzw. 28. Juni 1119 der Abtei St. Gilles⁵⁵. Bei der großen Entfernung zwischen Sumegh und St. Gilles dürfte aber der Verkehr zwischen diesen beiden Klöstern nicht groß gewesen sein und daher bald von selbst aufgehört haben.

d) Die Abtei *S. Trinitas de Altorio* auf der Insel Camargne in der Rhône, Erzdiözese *Arles*, wurde erst im 12. Jahrhundert gegründet. Die Brüder baten Alexander III., er möge ihnen einen Abt geben. Hierauf bestimmte der Papst am 13. Mai 1175, niemand solle in diesem Kloster Abt werden, der nicht zuvor in St. Gilles nach der Regel des hl. Benedikt Obödienz gelobt habe⁵⁶. Über die weitere Geschichte dieses Klosters ist nichts Näheres bekannt.

D. MAILLEZAIS

1. *Cluny und Maillezais*

Das zu Ehren des hl. Apostels Petrus gebaute und in der Diözese Poitiers gelegene Kloster Maillezais verdankt seine Entstehung der Gräfin Emma und dem Herzog Wilhelm IV. von Aquitanien, aber es wurde nicht vor 990 gegründet. 1317 wurde es zum Bischofssitz erhoben, jedoch 1648 nach La Rochelle verlegt. Kurz vor der Verlegung, am 14. Januar 1631 säkularisierte Urban VIII. das Kloster. Die erste Berührung mit den Cluniazensern geschah unter dem hl. Abt Hugo. In Cluny lebte ein Mönch Goderannus, der vorher in St. Remi in Reims war und dann aus Streben nach einer strengeren Disziplin nach Cluny übertrat und hier Kaplan des Abtes Hugo war. Dieser wurde zum Abt von Maillezais gewählt und war von 1068–1073 Bischof von Saintes, scheint aber als solcher die Abtei weiter verwaltet zu haben. Auch sein Nachfolger Drogo dürfte aus Cluny hervorgegangen sein. Sicher ist, daß dieser sich nach seiner Resignation nach Cluny zurückzog. In der Urkunde über die Wahl des Abtes Goderannus ist die Rede von einer „*caritativa fraternitas*“ mit Abt Hugo von Cluny, der bei der Wahl auch den Vorsitz geführt hat. Aber in den Breven Urban's II. 1090, Innozenz II., Cölestin's III. 1197 ist von Cluny nicht die Rede; in dem zuletzt genannten findet sich zwar die übliche Obeunte *vero te* Formel, aber jede Berücksichtigung Cluny's fehlt. Doch erteilte Paschalis II. dem Bischof Petrus von Poitiers Weisung, daß die Abtei Maillezais „*iuxta domini Urbani praeceptum abbati Cluniacensi satisfaciatur*“. Dieser Wortlaut wird wohl eine Oberhoheit Cluny's voraussetzen. Schon unter Abt Goderannus hatten die Mönche von

54) Mabillon 5, 128. Schmitz Ph. *Histoire de l'ordre de Saint Benoît*, Maredsous 1942, 1, 239 s.

55) Pflugk-Harttung 1, 55. PL 163, 1103. JL 5483, 6702.

56) GC 13, 354 ss., I 1017.

Maillezais dem Abt Oderich von Vendôme ein Grundstück abgetreten; diese Veräußerung hatte Abt Hugo von Cluny gebilligt. Wann die Verbindung mit Cluny eine rechtliche Grundlage erhielt, ist unklar. Fest steht aber, daß unsere Abtei sich in den Katalogen der Cluniazenser Abteien von Paschalis II. 1100 und Honorius II. 1125 findet. In den späteren wird sie nicht mehr genannt. Im Jahre 1200 wird ein Vertrag mit dem Bischof von Poitiers und dessen Domkapitel geschlossen, in dem die Mönche dem Bischof die volle bischöfliche Jurisdiktion einräumen; der Abt muß zur bischöflichen Synode kommen und der Bischof hat das *ius visitationis*. Daraus ergibt sich, daß die Abtei Maillezais sicher nur kurze Zeit unter Cluny stand und dessen Joch bald abschüttelte⁵⁷.

2. Die unter Maillezais stehenden Klöster

Zu der Zeit, in der Maillezais unter Cluny stand, erwarb es auch 2 Abteien, die sich ihm anvertraut hatten, St. Etienne de Vaux in der Diözese Saintes und Souillac in der Erzdiözese Tours.

a) Das erstere Kloster verdankt seine Entstehung den vornehmen Brüdern Petrus und Arnaldus. Die Stifter hatten um 1075 bestimmt, daß die Abtei keiner anderen Kirche unterworfen werden dürfe, sondern ganz frei verwaltet werden könnte. Der erste Abt war Marinus aus dem Kloster Maillezais, auch der dritte Abt Reginald wurde aus diesem Kloster genommen. Nicht selten geht es im Leben anders, die Verhältnisse ändern sich und machen selbst die Erfüllung letztwilliger Verfügungen unmöglich. Hier in St. Etienne unterwarfen sich die Brüder schon Ende des 11. Jahrhunderts der Abtei Maillezais und baten Abt Gaudfred und seine Nachfolger, daß sie immer den Abt aus seinem Kloster wählen könnten und der Erwählte dem Abte von Maillezais Gehorsam geloben solle. Doch sah es die hierüber ausgestellte Urkunde vor, daß auch einmal ein Mönch von St. Etienne mit Zustimmung des Abtes von Maillezais gewählt werden dürfe⁵⁸. Weitere Vereinbarungen fehlten. Alexander III. stellte an Abt Wilhelm eine Bulle aus, in der es in der *Obeunte vero te* Formel heißt, daß der Abt „*de sua vel de Malliacensi ecclesia*“ genommen werden solle. Als Abt Stephan 1239 das Zeitliche gesegnet hatte, sandte Abt Reginald von Maillezais zwei seiner Mönche nach St. Etienne, damit mit deren Willen und Zustimmung der Prior Fulcaudus von St. Sulpice, der Mönch von Maillezais war, gewählt werde. Dies geschah einmütig. Hierauf dispensierte der anwesende Bischof von Saintes den Erwählten von der Reise nach Maillezais, um hier dem Abte den vorgeschriebenen Obödienzeit zu leisten, „*Malleacensis monasterii in posterum salvo jure*“. Aber es wurde doch verlangt, daß er nach der Weihe sobald als möglich nach Maillezais gehe, um hier das Versäumte nachzuholen. Dies geschah dann am Feste der hl. Cäcilia, wo er

57) GC 2, 1364 ss. Lacurie, Histoire de l'Abbaye de Maillezais, Fontenay le Comti 1852.

58) Mabillon 5, 611 ss.

„flexis genibus“ dies tat und versprach, die Rechte von Maillezais, solange er lebe, zu achten⁵⁹. Wie lange dieses Untertanenverhältnis von St. Etienne zu Maillezais dauerte, berichten die Urkunden nicht.

b) Der Ritter Wilhelm de Monts-Sorelle und einige seiner Verwandten, die die Kirche von Souillac reich ausgestattet hatten, baten den Abt Reginald von St. Etienne, er möge das Priorat zur Abtei erheben dergestalt, daß dieses dem Kloster St. Etienne zinspflichtig bleibe. So kam unser Kloster unter den Abt von Maillezais. Die folgenden Äbte wollten jedoch das Joch von St. Etienne abschütteln. Deshalb ging Abt Seguin zum Abt von Maillezais mit der Bitte, ihn zu unterstützen. Es begab sich Abt Gaudin von Maillezais mit einigen seiner Mitbrüder nach St. Etienne, und hier wurde ihm die ganze Abtei Souillac übergeben. Bei einem Besuch in Tours hieß Erzbischof Engebert de Preuilly (1147–1156) die genannte Abmachung gut. Bei ihrer Rückkehr empfangen die Mönche von Souillac Abt Seguin von St. Etienne ganz feierlich und übergaben ihm die Schlüssel ihres Klosters. Hernach überreichte dieser dieselben Abt Gaudin von Maillezais⁶⁰.

Im Laufe der Zeit entstanden aber zwischen den Abteien Maillezais und Souillac Differenzen, die sich immer wieder vergrößerten. Im Jahre 1217 wurde schließlich ein Vertrag abgeschlossen, nach dem der Prior Johannes von Souillac anerkannte, daß bei einer etwaigen Sedisvakanz der Abt dem Abt von Maillezais „tamquam pastori et ordinatori nostri monasterii“ Frieden versprechen müsse, so wie er in den getroffenen Abmachungen festgelegt sei. Etwas mehr als 10 Jahre später, 1234 wurde dann vor den Magistri Kanonikus Martin von Tours und Kanonikus Reginald von Poitiers eine neue compositio eingegangen, deren Bestimmungen beide Teile unter der Strafe von 100 Mark Silber einzuhalten versprachen. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sollte der Erzbischof von Rouen Schiedsrichter sein⁶¹. Leider wissen wir den Inhalt dieses Vertrages nicht, auch nicht, wie lange das Kloster Souillac dem von Maillezais untertan war. Die Differenzen sprechen aber dafür, daß das Friedensverhältnis nicht lange dauerte.

E. SAN BENEDETTO

1) Cluny und San Benedetto

Das Kloster San Benedetto am Po in der Diözese Mantua verdankt seine Entstehung dem Markgrafen Fedald von Toskana und seinem Sohne Bonifatius. Als Gründungsjahr gilt 1007. Es war von Anfang an gut dotiert. An der Stelle befand sich bereits eine Kapelle zu Ehren des hl. Benedikt. Das neu gegründete Kloster dagegen wurde der hl. Jungfrau Maria, den hl. Benedikt, Michael und Petrus gewidmet. Woher die ersten Mönche

59) Marchegay P. *Fragments inédits d'une Chronique de Maillezais* (1236, 450) (Bibliothèque de l'école de Chartres (1841) A II, Paris 1841, 29) — GC 2, 1112 ss.

60) GC 2, Instr. n. 2 p. 381.

61) Lacurie n. LXIII, LXIV.

kamen, wissen wir nicht. Die Markgräfin Mathilde von Canossa, eine Enkelin des Stifters, die das Kloster sehr liebte und sich hier beisetzen ließ, übergab es 1077 dem Hl. Stuhl und erreichte bei ihm, daß es Cluny unterstellt wurde⁶². Der erste Abt, der von Cluny kam, hieß Alberich. Paschalis II. beließ durch das Breve vom 20. März 1105 den Mönchen von San Benedetto das Recht, den Abt selbst zu wählen, verlangte aber eine Bestätigung durch den Abt von Cluny und die Weihe durch den Bischof von Mantua. Auch fügte er bei, daß für die Priorate und Zellen nie ein Abt bestellt werden dürfe⁶³. Schon unter Honorius II. scheint es zu Differenzen mit Cluny gekommen zu sein. 1125 erließ dieser Papst ein Breve, in dem er die Mönche von San Benedetto ermahnte, dem Abt Petrus von Cluny Obödienz und Reverenz „sine refragatione aliqua“ entgegen zu bringen und den Abt, den dieser ihnen „consilio Cluniacensis capituli“ gegeben habe, ehrerbietig aufzunehmen und ihm als Hirten ihrer Seelen zu gehorchen; innerhalb 40 Tagen sollen sie zum Abt von Cluny gehen und dem Abt, den dieser bestellt habe, „irrefragiliter“ gehorchen⁶⁴. Es handelt sich hier um Abt Heinrich. Die Bestimmungen waren z. Z. der Sedisvakanz verschärft. Die Mönche wählten nun Wilhelm zu ihrem Abte, aber ohne Mitwirkung des Abtes von Cluny. Dieses Vorgehen rief einen längeren Kampf hervor. Die Sache kam natürlich durch Abt Petrus von Cluny bald Papst Luzius II. zu Ohren, und dieser beauftragte am 11. Januar 1145 den neu gewählten Abt, mit einigen diskreten Mönchen seines Klosters nach Cluny zu gehen und Abt Petrus die gebührende Reverenz und Obödienz zu leisten. Außerdem ordnete der Papst an, daß künftig unter Strafe der Nichtigkeit keine Abtswahl mehr gegen die Privilegien des Hl. Stuhles stattfinden dürfe⁶⁵.

Allein diese Weisungen scheinen nicht so schnell erfüllt worden zu sein, denn noch der sel. Papst Eugen III. schrieb am 15. Februar (1148) an Abt Wilhelm und dessen Mönche, der Abt von Cluny habe schon öfters geklagt, daß die bisherigen Gewohnheiten bei der Abtswahl nicht beachtet und auch sonst seine Autorität mißachtet worden sei. Deshalb schrieb der Papst vor, daß Abt Wilhelm vor dem nächsten Feste der Apostelfürsten mit einigen diskreten Brüdern nach Cluny reise und dem Abte Gehorsam leiste; sollte er wegen Krankheit dies nicht tun können, so solle er „per meliores personas“ seines Klosters diese Pflicht erfüllen. Bei einem etwaigen Tode des Abtes aber sollen die Brüder dem Abt von Cluny das Hinscheiden anzeigen und, sei es aus dem gremium von San Benedetto oder dem von Cluny, einen Abt wählen und diesen vom Abt von Cluny erbitten. Der Gewählte müsse aber dem Abt von Cluny vorgestellt werden und ihm Obödienz leisten. Wenn aber der Abt von Cluny selbst oder durch einen Vertreter nach San Benedetto komme, dann solle man ihn ehrerbietig aufnehmen und behandeln, und was er beanstandet, solle man verbessern⁶⁶. Allein auch bei der

62) PL 148, 718. JL 5282. K e h r P., Italia Pontificia, Berlin 1906 ss. 7, 330 n. 5.

63) BT 2, 236 ss. JL 6012.

64) PL 166, 1229. JL 7197.

65) PL 179, 930 s. JL 8702.

66) PL 180, 1307. JL 9189.

folgenden Abtswahl in San Benedetto wurde der Abt von Cluny übergangen. Hier griff nun Alexander III. ein und schrieb am 1. März 1166 oder 1167 an Abt Stephan von Cluny, er selbst habe die Wahl des Priors Tainer bestätigt, es solle aber daraus kein Präjudiz gegen die Rechte Cluny's entstehen, die Sache sei aus Not und wegen der Ungunst der Zeit geschehen, der Abt möge die Wahl gutheißen, er habe den Mönchen den Auftrag gegeben, vor der Abtswahl einen der ihrigen mit diesem Schreiben nach Cluny zu schicken⁶⁷. Wir dürfen wohl annehmen, daß bei den folgenden Abtswahlen die Rechte des Abtes von Cluny gewahrt wurden, aber durch die Vorgänge im 12. Jahrhundert waren eben doch die Beziehungen zu Cluny erschüttert. Auch Cluny muß Fehler gemacht haben. Um das Jahr 1178 muß der Abt von Cluny in San Benedetto visitiert haben; es dankt nämlich der „minister“ Rufinus von San Benedetto dem Abt für die Visitation⁶⁸. Ob dieser hier oder sonst seine Kompetenzen überschritten hat, wissen wir nicht. Sicher ist, daß Klemens III. dem Abt Hugo und Konvent von Cluny verbot, sich in die Abtswahl in San Benedetto einzumischen, außer wie es die Privilegien vorsehen, sonst sei die Wahl nichtig. Am 7. Dezember 1190 bestätigte dieser Papst die Vorschrift, daß sich der Abt von San Benedetto dem Abte von Cluny vorstellen müsse⁶⁹. Aus der Bulle Innozenz III. vom 15. Juli 1209 ersehen wir, daß Cluny wohl die früheren Rechte beanspruchte, daß sich aber San Benedetto kraft alter Privilegien nicht für verpflichtet hielt, die Weisungen Gregor's VII. und seiner Nachfolger zu beachten. Auf Anordnung des Papstes schlossen dann die Kardinalbischöfe Johannes von Sabina und Nikolaus von Tusculum eine *compositio*, die dahin ging, daß die Mönche von San Benedetto nach einer ohne jede Mitwirkung des Abtes von Cluny erfolgten Abtswahl einen der ihrigen nach Cluny senden mußten, der im Namen des Abtes und Konvents Obödienz versprechen sollte, sonst solle man sich an den Hl. Stuhl wenden. Außerdem wurde San Benedetto verpflichtet, alle vier Jahre einen Mönch zum Cluniazenser-Generalkapitel zu schicken, damit dieser höre, was beschlossen wurde und die Beschlüsse über die Observanz empfangen. Auch mußte der Abt von Cluny zwei seiner Mönche zur Visitation nach San Benedetto entsenden, die nach Besprechung mit dem Abte dieses Klosters ihre Anordnungen treffen könnten, wenn aber etwas beim Abte zu verbessern sei, dann sollen die Visitatoren an den Hl. Stuhl berichten. Kommt der Abt von Cluny nach San Benedetto, dann solle dessen Abt ihm „*tamquam pari abbati in choro, capitulo et in mensa*“ seinen Platz einräumen. Es scheint auch, daß der Abt von Cluny die *procuratio* übertrieben hat, sonst wäre die Bestimmung, daß er mit 25 Pferden und 30 Personen, die Visitatoren nur mit 4 Pferden und 6 Personen kommen dürfen, unverständlich⁷⁰. Erfreulicherweise ließ sich feststellen, daß der um 1245 gewählte Abt sich an die päpstlichen Weisun-

67) Kehr 344 n. 60.

68) BB 5, n. 4266 p. 621.

69) Kehr 350 s. n. 90, 96. PL 204, 1310. JL 16161, 16532.

70) PL 216, 86s. Potthast 3779

gen hielt⁷¹. Die Beziehungen zu Cluny scheinen auch noch nicht so schnell abgebrochen worden zu sein. Nach den Akten des Generalkapitels 1460 war der Abt von San Benedetto nicht anwesend, er wurde aber deshalb exkommuniziert. Im Laufe des 13. Jahrhunderts hatte er auch die Pontificalien erhalten⁷².

2) Die unter San Benedetto stehenden Klöster

Kaum war in San Benedetto die Cluniazensische Reform eingedrungen, übernahm es auch deren Grundsätze bezüglich untergegebener Klöster und verbot sofort, daß in den Prioraten und Zellen je ein Abt bestellt werde. Doch wurden auch San Benedetto verschiedene Klöster, die schon länger Abteien waren, übertragen.

a) Das um 1080 von Graf Maltraverso de Montebello und seinen Verwandten gegründete und der hl. Jungfrau Maria geweihte Kloster *Praglia* in der Diözese Padua, das schon *Romanae Ecclesiae juris* war, übergab Calixt II. am 1. Juni 1124 Abt Hermann und seinen Nachfolgern „ad consecrandam et augendam religionem“ dergestalt, daß er das Recht zur Abtswahl den Mönchen von Praglia beließ; der Abt mußte aber Mönch von San Benedetto sein, unbeschadet der Rechte des Bischofs und des Hl. Stuhles⁷³. Das Kloster blieb bis 1389 in dieser rechtlichen Lage, dann aber kamen Kommendataräbte und 1448 verleibte es Nikolaus V. der Kongregation von St. Justina in Padua ein⁷⁴.

b) In derselben Bulle übergab Calixt II. auch das Kloster *St. Maria de Strata*, das San Benedetto schon der Bischof von Bologna geschenkt hatte, freilich ohne Beeinträchtigung der Rechte des Bischofs von Bologna, aber so, daß die Mönche das Wahlrecht behielten, der Gewählte jedoch aus San Benedetto sein und dessen Abt Gehorsam geloben mußte⁷⁵.

c) Eine weitere Abtei wies Innozenz II. am 9. Juni 1134 zu, nämlich das der hl. Jungfrau Maria geweihte Kloster *Sesto* in der Diözese Lucca, das alt gewesen sein muß. Es erhielt unter Abt Benedikt von Alexander II. am 7. März 1068 ein Privileg, nach dem es bereits viele Kirchen besaß und die Pontifikalhandlungen a quocumque episcopo erbitten konnte; die Echtheit dieses Privilegs wird neuerdings freilich angezweifelt⁷⁶. Das Kloster muß aber zu Beginn des 12. Jahrhunderts sehr heruntergekommen gewesen sein, sagte doch Innozenz II., es sei „tam in temporalibus quam in spiritualibus, quod dicere sine dolore non possumus plurimum attritum“, obwohl es „spiritualiter beati Petri iuris“ war. Deshalb übergab es der Papst Abt Heinrich von San Benedetto und seinen Nachfolgern, damit sie das „magi-

71) BB 6, n. 4868 p. 368.

72) Potthast 5489, 6702, 13925.

73) Pflugk-Harttung 2, 247 s. JL 7157.

74) Kehr 7, 1, 190 ss.

75) Pflugk-Harttung 2, 248. JL 7157.

76) Pflugk-Harttung 2, 104, JL 4644a.

sterium“ innehaben und für den Wiederaufbau Sorge tragen. Auch dürfe der künftige Abt nicht ohne das „consilium“ des Abtes von San Benedetto gewählt werden. Dieser Abt hat auch, wenn es ihm nützlich scheint, die Vollmacht, die Novizen für Sesto in San Benedetto erziehen zu lassen, aber auch „vice ipsorum“ andere Mönche nach Sesto zu schicken⁷⁷. 1513 übernahmen die Olivetaner das Kloster.

d) Eine vierte Abtei war das Kloster *San Ponziano* bei Lucca. Es war schon 790 als Frauenkloster gegründet, aber gegen Ende des 10. Jahrhunderts Mönchen übergeben worden. Paschalis II. sicherte ihm am 27. April 1104 freie Abtswahl zu und Hadrian IV. übergab dasselbe am 6. November 1158 San Benedetto zur Reform, obwohl das Kloster „specialiter“ zur römischen Kirche gehörte. Der Abt von San Benedetto hatte das Recht, einige Brüder von San Ponziano nach San Benedetto zu versetzen und umgekehrt, „sicut expedire videritis“. Das wohl erworbene Recht der Abtswahl wird nicht angetastet; der Erwählte muß aber aus den Konventen von San Ponziano oder San Benedetto sein und die Bestätigung dem Abt von San Benedetto zustehen. Die Weihe dagegen darf der Bischof von Lucca vornehmen⁷⁸. Dieses Privileg bestätigte Alexander III. am 6. Mai 1177, der aber noch beifügte, wenn die Mönche nicht einig sind, dann devolviert das Recht der Bestellung des Abtes an den Abt von San Benedetto. Die Päpste Klemens III. und Cölestin III. bestätigten am 4. April 1191 und 22. Juni 1191 diese Rechtsstellung⁷⁹.

e) Die Abtei zum hl. Petrus de *Pado* in der Diözese Cremona war um 1064 von Ordingus und seiner Gemahlin Edina gegründet. Das Kloster blühte unter Leitung der Regel des hl. Benedikt. Das Recht der freien Abtswahl sicherten Gregor VII. am 10. März 1078 sowie die folgenden Päpste; sollte sich im eigenen gremium keine geeignete Kraft finden, dann durften die Mönche den Abt „cum consilio religiosorum virorum“ „aliunde“ wählen. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war die Disziplin zerfallen, so daß Gregor IX. 1230 das Kloster an San Benedetto zur Reform übergab. Auf Anordnung Eugen's IV. ging es an die Lateranensischen Chorherren über⁸⁰.

f) Schließlich ist hier noch das Kloster zum hl. Petrus in *Villa nuova*, Diözese Vicenza, zu erwähnen, das von Markgraf Albert 1135 gegründet und wahrscheinlich im gleichen Jahre von Innozenz II. der Abtei San Benedetto anvertraut wurde. Der erste Abt hieß Ubert. Außer ihm werden noch die Äbte Bonifatius und Vitalis genannt. Von den übrigen wissen wir fast nichts. Papst Pius IV. übergab das Kloster 1562 den Olivetanern⁸¹.

77) PL 179, 206. JL 7655.

78) Pflugk-Harttung 2, 182, III 195. JL 5077, 10431.

79) Pflugk-Harttung 2, 255. JL 12830, 16483, 16726, Kehr III 444 ss.

80) Pflugk-Harttung 3, 14. JL 5069 a. Kehr VI, 285 ss.

81) Margarini C., Bullarium Casinense, Venetiis 1650, n. 155 v. 147. Kehr 7, 1, 148 s.

F. ST. BERTIN

1) *Cluny und St. Bertin*

Die Abtei St. Bertin in der ehemaligen Diözese St. Omer verdankt ihre Entstehung dem reichen und edlen Adroaldus um die Mitte des 7. Jahrhunderts. Ihre Patrone waren die hll. Apostelfürsten Petrus und Paulus. Das Kloster schloß sich 953 der von Gerhard von Brogne in Brogne mit den Abteien St. Vaast und St. Amand begründeten Reform an, doch blieb es ganz unter dem Diözesanbischof⁸². Der 1095 zum Abt gewählte frühere Prior Lambert wollte es selbst reformieren, denn gegen einen Anschluß an Cluny sträubten sich die Brüder. Aber diesen bewirkten die Bischöfe Johannes von St. Omer, Lambert von Arras und die Gräfin Klementina von Flandern. Abt Hugo von Cluny behielt sich das Recht vor, eventuell einen Abt, der nicht die Einrichtungen von Cluny beobachtet, absetzen und einen anderen einsetzen zu können. Dies approbierte Urban II. unbeschadet der Rechte des Bischofs⁸³. Abt Hugo stellte einige Mönche zur Verfügung. Auch Abt Pontius von Cluny strebte nach der reichen Abtei und begab sich nach St. Bertin, benahm sich aber hier wie in Cluny, so daß der Widerstand gegen Cluny beträchtlich vergrößert wurde; die Mönche klagten, sie müßten „ancillare abbati Cluniacensi“. Ebenso stießen sich die Grafen von Flandern. Als sich schließlich Abt Lambert nach Rom wandte, erklärte Paschalis II. am 25. Mai 1108 die Beziehungen zwischen Cluny und St. Bertin für abgebrochen und Calixt II. bestätigte die Maßnahmen seines Vorgängers⁸⁴. Abt Johannes II. wurde dann in Anwesenheit des Bischofs und des Grafen gewählt⁸⁵.

Hierauf begab sich Abt Petrus Venerabilis von Cluny nach Rom zu Papst Honorius II. und klagte, daß St. Bertin ihm nicht mehr unterworfen sei. Dieser verlieh ihm dann ein Privileg, daß St. Bertin wieder zu Cluny gehören sollte⁸⁶. Nun ging auch Abt Johannes von St. Bertin zum Hl. Stuhl und wies auf die Dekrete Paschalis II. und Calixt's II. hin. Der Papst bestätigte diese nicht, gab aber die Zusicherung, die Sache durch eine Kardinalskommission untersuchen zu lassen. Als Abt Johannes 1129 wieder nach Rom reiste, erfuhr er unterwegs den Tod Honorius' II. und die Wahl Innozenz' II. und des Gegenpapstes Anaklet. Dieser letztere Papst bestätigte seine Bitte, allein Innozenz II. exkommunizierte ihn deshalb. Als nun auf der Synode von Reims, der Innozenz II. präsiidierte, Abt Petrus von Cluny wiederum um Bestätigung seiner Rechte über St. Bertin bat, lud der Papst auf den Rat der Kardinäle auch die Mönche von St. Bertin vor sein Forum, aber diese erschienen nicht. Hierauf stellte der Papst nochmals einen Termin,

82) PL 163, 829 s., 151, 453. JL 4367, 5628. MG SS XV, 2, 654.

83) BB 5, p. 83 ss. n. 3733 bis. PL 151, 522, JL 5725.

84) BB 5, n. 3870; PL 163, 242, 1127. JL 620, 7167, Vgl. Paschalis II. 19. 6. 1112. JL 6323. Guérard, Cartulaire de l'Abbaye de St. Bertin, Paris 1840, 253.

85) Guérard 290.

86) Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France 15, Paris 1808, 258. PL 166, 1228. JL 7194.

aber die Mönche kamen wiederum nicht. Daher bestätigte Innozenz II. am 30. März 1132 die Rechte Cluny's, im besonderen, daß der Abt von St. Bertin nicht ohne Zustimmung des Abtes von Cluny gewählt werden dürfe⁸⁷.

Die Mönche wählten nun als neuen Abt Simon von Gent, holten aber die Zustimmung des Abtes von Cluny nicht ein, worauf dieser in Rom die Nichtigkeitserklärung der Wahl erbat. So entstand wieder ein lang dauernder Streit zwischen den zwei Abteien, der schließlich damit endete, daß St. Bertin unmittelbar unter die Jurisdiktion des Hl. Stuhles gestellt wurde und Cluny seine Rechte verlor. Innozenz II. setzte den ohne Zustimmung Clunys gewählten Abt Simon von Gent ab und ordnete eine Neuwahl mit Zustimmung des Abtes von Cluny an, worauf Abt Simon nach Gent zurückkehrte. Nun wurde der Mönch Leo gewählt, der bald nach Rom zum Laterankonzil 1139 reiste und hier das Recht seines Klosters stark verteidigte. Am 26. April 1139 gab der Papst St. Bertin wiederum ein Privileg, in dem er die Unabhängigkeit des Klosters St. Bertin von Cluny bestätigte. Diese Rechtslage erneuerten Coelestin II., Luzius II. und Eugen III. je am 19. Januar 1144, 26. Mai 1144 und 25. April 1145⁸⁸. Innozenz III. privilegierte am 9. April 1199 das Kloster weiterhin, indem er bestimmte, der Abt brauche nicht zur bischöflichen Synode zu kommen und das Kloster unterstehe nur dem Papst und seinen Legaten⁸⁹. Damit war die Frage der Zugehörigkeit von St. Bertin zum Cluniazensischen Verband für immer entschieden. Die Pontifikalien verlieh Alexander IV. 1255 an Abt Gilbert⁹⁰. Auch in den Abteikatalogen, die ja sicher von Cluny ausgingen, begegnet St. Bertin nur in jenen von 1109, 1118, 1120 und 1125, nachher nicht mehr.

2) Die unter St. Bertin stehenden Klöster

a) Das Kloster *Auchy-les-Moines* in der Diözese Thérouanne wurde bereits in der Mitte des 7. Jahrhunderts für Klosterfrauen gegründet, ging aber, nachdem es um 881 von den Normannen dem Erdboden gleichgemacht worden war, an Mönche über. Es war dem hl. Silvinus gewidmet. Graf Ingelrannus erneuerte es 1072 und gab weitere Schenkungen. In der Urkunde, durch die Bischof Humbert von Thérouanne (1078–1095) die Übergabe des Klosters an St. Bertin approbierte, ist bestimmt, daß die Mönche den Abt aus ihren Reihen oder aus St. Bertin wählen könnten. Um eben diese Zeit stellte auch Abt Heribert von St. Bertin seinen Mönch Suelger als Abt auf; auch die weiteren Äbte Gervinus und Norbert wurden von Abt Heribert ernannt, der vierte Abt nach der Restauration war der Mönch Odo von Cluny, der die Cluniazensischen Einrichtungen einführen sollte. Allein er hatte viel unter den Mönchen zu leiden, die eine laxere Disziplin

87) BB 5, n. 388 p. 4036. JL 7562.

88) Guérard 310. PL 179, 459, 794, 891; 201, 1307. JL 8016, 8483, 8630, 8740, 15145.

89) PL 214, 575 Potthast 662.

90) Potthast 15673. — GC 3, 484 ss.

haben wollten. Er regierte von 1101–1127. Unter ihm bestätigten Paschalis II. und Calixt II. am 25. Mai 1101 und 30. März 1123 die bisherige Gewohnheit, daß der Abt immer von St. Bertin genommen werden solle. Später geschah dies wieder durch Innozenz II. und Cölestin II je am 26. April 1139 bzw. 19. Januar 1144⁹¹. Allmählich stieg aber doch in den Mönchen das Selbstbewußtsein, und nach dem Tode des 6. Abtes seit der Restauration, Godeschalk, wählten sie den Mönch Warinus aus ihrem eigenen gremium, ohne die Sache dem Abt von St. Bertin vorzulegen. Allein auf dessen Widerspruch hin bestätigte Bischof Milo die Wahl nicht⁹². Warinus wurde dann Mönch von St. Bertin und nun wählten ihn seine Mitbrüder von neuem, aber er wurde bald seines Amtes enthoben. Eugen III. verwarf das Vorgehen der Mönche von Auchy. Auch um die Jahrhundertwende machten diese Mönche einen neuen Versuch, von St. Bertin unabhängig zu werden, der aber auch mißlang, denn Bischof Johannes von Thérouanne verweigerte wiederum die Bestätigung. Luzius III. hatte noch am 22. Dezember 1184 nach dem Vorbild der Päpste Klemens III. 1184 und Cölestin's III. dem Abt Simon von St. Bertin und seinen Nachfolgern die Vollmacht erneuert, in Auchy „tamquam in speciali filia secundum Dei timorem et beati Benedicti Regulam corrigendi quae corrigenda sunt, cum religiosorum consilio plenam sicut hactenus habeat potestatem“, und Innozenz III. bestätigte diese am 9. April 1199 und 30. April 1209⁹³.

Auch die Äbte der folgenden Jahrhunderte waren fast immer aus St. Bertin. Das Wahlprotokoll des Abtes Jacques I. de Condé vom 14. Januar 1380 bestätigt, daß man 3 Mönche wählte und den Abt von St. Bertin bat, einen derselben zu bestätigen. Abt Baudouin leistete am 4. September 1407 dem Kloster St. Bertin und dessen Abt den Treu- und Gehorsamseid. Abt Johannes V. d'Arthem war Professe von Auchy; er wurde aber vom Konvent gewählt und vom Gegenpapst Johannes XXIII. bestätigt; diese Wahl aus dem eigenen gremium geschah auf Anregung des Herzogs von Bourgogne. Nach der Bestätigung klagten die St. Bertiner vor dem Bischof Matthäus von Thérouanne, der sich dann aber an den Hl. Stuhl wandte. Schließlich schlossen die streitenden Parteien eine concordia: das Kloster Auchy anerkannte das Recht und die Pflicht, seinen Abt aus St. Bertin zu wählen; ein Dagegenhandeln macht die Wahl nichtig. Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts, unter der Regierung des Abtes Wilhelm V. d'Orlay von St. Bertin entstand wieder ein langer Streit um die Wahl, doch waren auch die folgenden Äbte aus St. Bertin. Selbst als die Landesherren die Äbte von Auchy ernannten, hielten sie sich daran, die Äbte aus St. Bertin zu nehmen. Erst Ludwig XIV. verlieh am 11. April 1702 den Mönchen von Auchy freies Wahlrecht. Nun machten die Mönche einen Dreieivorschlag, aber jetzt wandten sich die St. Bertiner an den König und dieser bestätigte die alte Gewohnheit. Selbst der letzte Abt, Jean Baptiste Prévost, war vorher Mönch von

91) PL 163, 244, 1275 s.; 179, 489, 796. JL 6201, 7032, 8011, 8483.

92) Schreiber 2, 301.

93) PL 201, 1308 JL 15145. PL 214, 577; 216, 40, Potthast 662, 3717 s.

St. Bertin. Er starb am 16. Oktober 1794, das Kloster fiel der französischen Revolution zum Opfer. Leo X. hatte 1519 Abt Oliver Gobert die Pontifikalien verliehen⁹⁴.

b) Auch die Abtei *Unicourt* in der Diözese Cambrai, die von dem edlen Amalfried und seiner Gattin Childeberta gestiftet und von Bischof Vindician (667—693) konsekriert und von König Theodorich 677 bestätigt worden war, war ursprünglich für Nonnen bestimmt. Die Tochter des Stifterpaares Aurioma war die erste Äbtissin. Das Kloster sollte stiftungsgemäß unter St. Bertin stehen. Dieses Rechtsverhältnis behielt es auch bei, als es bald nach dem Tode der ersten Äbtissin in ein Männerkloster mit eigenem Abt an der Spitze umgewandelt wurde; der Abt und die Brüder von St. Bertin sollten die Oberen ernennen; diese hatten auch alle Gewalt über das Kloster. Im Reiche Karls II., des Kahlen, begegnet unser Kloster in einer Liste. Um 911 wurde es neu belebt, aber immer von Äbten geleitet. Deshalb ist anzunehmen, daß diese auch die ihnen nach der Benediktinerregel zukommenden Rechte hatten, daher auch Novizen zur Profess zulassen konnten. Unicourt war also wohl ein selbständiges Kloster. Daß es zum Verband von Cluny gehörte, erwähnen die Herausgeber der *Gallia christiana* nicht⁹⁵. Es beweisen dies aber dessen Nennung in den Katalogen der zu Cluny gehörigen Abteien aus den Jahren 1109, 1118, 1120, 1125, 1144, 1146.

R. ST. JEAN D'ANGÉLY

1) *Cluny und St. Jean d'Angély*

Die der sel. Jungfrau Maria gewidmete Abtei *St. Jean d'Angély* in der ehemaligen Diözese *Saintes* wurde nach 817 gegründet. Sie war ursprünglich ein Palast des Königs Pippin von Aquitanien. Nach dem Tode des Abtes Hilduin gab Herzog Wilhelm von Aquitanien die Abtei an den hl. Odilo von Cluny, damit er hier die Regularität wieder herstelle. Dieser sandte Rainald II. als Abt. Bei der Wahl des Abtes Heinrich 1103 entstanden Schwierigkeiten im Kapitel von *St. Jean* in Anwesenheit des Bischofs Ramnulf von *Saintes*, der die *Cluniazenser* vertrat, des Erzbischofs Arnald von *Bordeaux* und des genannten Herzogs, die dann zur „spontanea monachorum S. Joannis electio“ von Abt Heinrich II. sowie zu einer Vereinbarung führten, daß nach dessen Tode die Mönche entweder einen der ihrigen oder einen Mönch von Cluny wählen würden. Allein unter Abt Gaufred IV. traten die Mönche das Priorat *St. Luzian* in *Buriac* in der Diözese *Beauvais* an Cluny ab und wurden dadurch von der Jurisdiktion *Cluny's* frei. Diesen Vertrag scheint *Honorius III.* am 5. Juli 1224 bestätigt zu

94) GC 10, 1598 ss. *Fromentin*, *Essai historique sur les abbés et l'abbaye de Saint-Silvain d'Auchy-les-Moines*, 2. ed., Arras-Paris 1882, 16, 52 s., 55, 57, 96, 97 n. 2, 151 n. 2, 164 s., 170 n. 1.

95) GC 3, 112 ss.

haben⁹⁶. 1454 erhielt der Abt die Pontifikalien. In den Abteikatologen Cluny's ist unser Kloster von Gelasius II. bis Innozenz III. genannt. 1623 schloß es sich der Kongregation von St. Maur an.

2) *Die unter St. Jean d'Angély stehenden Klöster*

a) Der edle Mascelin gründete in Tonnay-Charente in der Diözese Saintes ein Kanonikerstift, das sein Enkel Gaufried, da der Wandel der Kanoniker nicht vorbildlich war, im Jahre 1090 den Mönchen von St. Jean d'Angély übergab; diese nahmen unter Abt Odo das Ansinnen an, und führten hier die Benediktiner ein, freilich unter der Bedingung, daß der Abt von St. Jean den Abt ernennen könne, auch die Nachfolger den Stab im Kapitel von St. Jean empfangen und die Novizen für das übernommene Kloster in St. Jean Profeß ablegen sollten. Diese Übernahme ließ Gaufried in Rom durch Urban II. bestätigen. Hierauf ernannte Abt Odo als ersten Abt seinen Mönch Fulcherius I. Die Äbte Laurentius I. und Klemens de la Porte wohnten am 25. Juni 1319 bzw. 9. März 1488 den Generalkapiteln in St. Jean an. Der letzte Regularabt war Joachim de la Roche-Andry (um 1540), der vorher Propst in St. Jean gewesen war. Dann kamen Kommendataräbte, unter denen etwa 1580 die Calvinisten in das Kloster eindringen. Doch konnte der Klausuralprior sede abbatiati Angeriaci vacante 1598 noch Franz III. Bureau zum Abt bestellen⁹⁷.

b) Das Kloster St. Eparch in der Diözese Angoulême wurde über dem Grabe des Reklusenheiligen Eparch 581 gegründet. Zuerst waren hier Kanoniker; von König Pippin von Aquitanien gerufen, 828 kamen Mönche, hernach wieder Kanoniker und schließlich wiederum Mönche, die dann bis zur französischen Revolution blieben, ohne der Kongregation von St. Maur beizutreten. Bischof Ademar von Angoulême (1076—1101) übergab das Kloster an Abt Auscult von St. Jean „cum ipso pastorali baculo“ im Verein mit dem Grafen Fulko von Angoulême und Abt Hugo von Cluny. Der erste Abt wurde von Abt Odo von St. Jean als ad nutum amovibilis bestellt; zur Ernennung der Äbte sollten der Bischof und der Graf ihre Zustimmung geben. Bestimmt wurde auch, daß die Äbte aus dem Schoße von St. Eparch genommen werden könnten; wenn sich aber hier kein geeigneter finde, dann solle ein Mönch von St. Jean gewählt werden können. Sollte das Kloster „quod absit“, nicht mehr in Ordnung sein, dann sollte der Abt aus Cluny oder einem anderen Kloster genommen werden können. Urban II. bestätigte 1095 diese Vereinbarung⁹⁸. Abt Auscult von St. Jean ernannte dann den Mönch Hugo zum Abt, doch scheint dieser größere Schwierigkeiten gehabt zu haben. Denn Urban II. schrieb am 29. Dezember 1095 an Bischof Ademar, er solle die Mönche von St. Eparch, die dem Abt von St. Jean nicht gehorchen wollten, exkommunizieren⁹⁹.

96) GC 2, 1096 ss. Musset G., Cartulaire de l'abbaye royale de St. Jean Angély, Paris 1901 ss. Potthast 7283.

97) GC 2, 1116 ss.

98) Musset 1, n. 333, 335.

99) Pl 151, 443. JL 5605. — GC 2, 1029 ss.

Die Verbindung unseres Klosters mit St. Jean dauerte freilich nicht lange, kein volles Jahrhundert. Abt Gerard erzielte 1161 durch Vermittlung des Kardinals Wilhelm von St. Peter in vincoli und päpstlichen Legaten die Freiheit „ab omni iure et dominio abbatis Angeliacensis“, doch mußte das Kloster dafür die Kirche von Aent opfern. In den Abteikatalogen begegnet unser Kloster in denen von Gelasius' II., Kalixt' II. und Luzius' II., nachher nicht mehr.

c) Die Abtei zum hl. Stephan in B a i g n e s in der Diözese Saintes verdankt ihre Entstehung, wie es scheint, Karl d. Gr. Bischof Ramnulf de Foucaud von Saintes (1083—1105) unterwarf dieselbe am Ende des 11. Jahrhunderts St. Jean d'Angély, was Urban II. am 29. Dezember 1096 bestätigte¹⁰⁰. Allein all dies geschah „monachis tamen eiusdem loci ignorantibus“. Als diese davon erfuhren, sandten sie die Mönche Fulko und Arnald nach Cluny, „ut hoc donum abbati Cluniacensi et monachis suis calumpniarentur“, worauf Abt Hugo die Abtei zurückwies. Jetzt bestellte der Bischof „nullo contradicente“ den Mönch Ademar zum Abt „videntibus monachis Cluniacensibus et nihil calumpniantibus“. Bischof Peter de Soubise bestätigte 1110 die Übergabe des Klosters an Abt Pontius von Cluny „salvo tamen in omnibus iure Sanctoricae sedis et Sanctorensium episcoporum“¹⁰¹. Nach dem Tode des Abtes Ademar wählten die Mönche ihren Mitbruder Raimund, allein während des Begräbnisses von Abt Ademar bestieg Fulko, unterstützt von dreien seiner Mitbrüder, den Abtstuhl, aber die anderen Mönche vertrieben ihn. So entstand ein Streit, der schließlich vor 3 Kardinälen dahin entschieden wurde, daß Fulko unkanonisch bestellt und die Wahl Raimunds gültig sei. Dieses Urteil bestätigte Paschalis II. und erklärte zugleich, daß das Kloster Baignes für immer die Freiheit genieße, die es früher gehabt habe. Die Oberhoheit von St. Jean und Cluny war damit aufgehoben. In einem Privileg Gregor's IX. vom 1. April 1232 werden diese Klöster gar nicht erwähnt¹⁰².

d) In der Diözese Saintes liegt auch noch die alte Abtei zum hl. Stephan in B a s s a c. Die Kirche derselben wurde von Bischof Islo (999—1028) konsekriert. Die ersten Mönche waren vom Kloster St. Eparch gekommen. Da die Disziplin im Laufe der Zeit stark gesunken war, übergab Urban II. am 29. Dezember 1095 das Kloster, das bereits iuris Romanae ecclesiae war, an den Abt von St. Jean d'Angély und seine Nachfolger „providentia et oboedientia regendum perpetuo disponendumque“, wie es vom päpstlichen Legaten, dem Erzbischof Amatus von Bordeaux schon geschehen war¹⁰³. Allein kraft eines Dekretes des Kardinals und Legaten Peter de Barro aus dem Jahre 1246 konnten die Mönche von Bassac das Joch von St. Jean wieder abschütteln. 1538 trat das Kloster der Kongregation von St. Maur bei¹⁰⁴.

100) Musset 1, n. 1, 2, 13.

101) BB 5, n. 3889 p. 240.

102) GC 2, 1118 ss. Cholet F. F. E., Cartulaire de l'abbaye St. Etienne de Baignes, Niort 1868. n. DL p. 238. Potthast 8910.

103) Pflugk-Harttung 1, 63. JL 5606.

104) GC 2, 1109 ss.

II. Die Einzelklöster

A. THIERS

Das Kloster **Thiers** in der Diözese **Clermont** wurde bereits im 6. Jahrhundert von dem heiligen Bischof **Avitus I.** gegründet und später von König **Philipp II.** von Aquitanien restauriert. Es war zunächst dem heiligen Martyrer **Genesius** und später dem heiligen **Symphorianus** geweiht. Abt **Petrus I.** suchte es mit Zustimmung des Senior **Wido** und mit Hilfe des heiligen Abtes **Odilo** von Cluny zu reformieren. Aber der mächtige **Wido** übergab es um 1010 ganz an Cluny, damit es von ihm ganz nach den Grundsätzen, die für andere Klöster galten, geleitet werde. In den Abteikatalogen, begegnet es 1118, 1120, 1125, 1144, 1146, 1186, 118 und 1204. Abt **Hugo II.** entschuldigte sich 1293, daß er nicht zum Generalkapitel kommen könne. Dies taten im 16. Jahrhundert auch die Äbte **Johannes II. de Colombes** und **Bertrand II.** Auf dem Kapitel 1381 wird der Abt zum Definitor und zum Visitator von Cluny gewählt. Erstere Ehre wurde auch Abt **Wilhelm I. du Cros** auf den Kapiteln 1413 und 1417 zuteil. Die Wahl seines Nachfolgers erklärte freilich der Abt von Cluny für ungültig, da sie ohne seine Zustimmung erfolgt war; aber er machte schließlich doch gute Miene zum bösen Spiel und bestätigte diesen. Abt **Hugo de Ruppe** war 1275 ganz rite gewählt und vom Abt von Cluny bestätigt worden¹⁰⁵. Auch im 15. Jahrhundert sind noch Cluniazensermönche als Äbte bezeugt. Die Generalkapitel 1332 und 1334 stellen unserer Abtei ein gutes Zeugnis aus und sagen, daß man sie empfehlen könne, doch klagt das von 1337, daß die Anzahl der Mönche gesunken sei, wozu der Abt bemerkte, er könne sie nicht ernähren. 1401 wird beanstandet, daß die Mönche nicht einmal im Kloster das Ordenskleid tragen. Im 15. Jahrhundert kommen auch Kommendatar-äbte, ein solcher ernannt nach dem Generalkapitelsprotokoll von 1697 sogar den Prior. Auf den Generalkapiteln 1701 bzw. 1759 wird der Prior von **Thiers** zum Visitator von Cluny bzw. von Polen bestellt¹⁰⁶.

B. Figiac

Das dem hl. Erlöser gewidmete Kloster **Figiac** in der Diözese **Chors** wurde schon während der karolingischen Periode gegründet, doch ist es unsicher, ob unter der Regierung **Pippins**, des Vaters **Karl's d. Gr.**, oder des jüngeren Königs von Aquitanien. Papst **Stephan II.** († 727) konsekrierte die Kirche. **Bego**, der Sohn **Hugo's** von Calomonte, übergab es am 18. Oktober 1074 auf Bitten der Mönche von Figiac mit Genehmigung des Bischofs **Gerald II.** in Gegenwart des Abtes **Hugo** von Cluny und eines Abtes **Hunald** sowie verschiedener Mönche von Cluny und Figiac an Cluny. Zugleich bestellten sie Abt **Hugo** auch zu ihrem Hirten und unterwarfen sich ihm

105) BB 6, n. 5208; 5211 p. 645, 648.

106) GC 2, 363 ss.

und seinen Nachfolgern „ad ordinandum et servitio Dei disponendum“. Abt Hugo setzte dann die Äbte Wilhelm II. und Airaldus ein und Eugen III. bestätigte die Besitzungen und Rechte des Klosters. Eine das Verhältnis der Abtei zu Cluny näherhin regelnde Urkunde besitzen wir nicht, daher muß dies einzelnen Tatsachen entnommen werden. Verschiedene Äbte waren vorher Mönche von Cluny. Bei der Wahl des Abtes Raimund de Chaise 1237 führte der Abt von Moissac den Vorsitz und bestätigte nachher den Erwählten im Auftrag Cluny's; die Wahl 1244, bei der der Cellerar und Mönch der nicht zum Verband von Cluny gehörigen Abtei Aurillac Ademar einstimmig gewählt wurde, leitete Abt Bertrand I. von Aurillac und bat nachher den Abt Hugo VI. von Cluny um die Bestätigung des Erwählten. Allein dieser machte etwas Schwierigkeiten, denn die Mönche von Figiac hatten ihren Zins nach Cluny noch nicht bezahlt und waren deshalb exkommuniziert. Abt Hugo kassierte deshalb die Wahl, spielte aber auch hier den gnädigen Herrn und ernannte den Erwählten von sich aus. 1288 wurde Lucas de Grisis zum Abte gewählt, aber verschiedene Mönche baten den Abt Yvo von Cluny, die Wahl nicht zu bestätigen, da er wegen „corruptos mores“ nicht entsprechend qualifiziert sei. 1447 entstand bei der Wahl ein Dissens. Die einen wählten einen gewissen Anton de Naucause, andere den Bischof Johannes II. de Castelnau von Cahors; aber der Abt Odo II. von Cluny erklärte die Wahl für nichtig und bestellte Johannes Lupus zum Abte.

Die Äbte von Figiac nahmen auch am Generalkapitel der Kongregation von Cluny teil; sie entschuldigten sich aber 1351, 1361, 1401, 1404, 1452 f., 1469, 1512, 1515, 1523, 1526, 1536. Wiederholt ist auch die Visitation unserer Abtei durch den Abt von Cluny oder seinen Delegaten bezeugt, so 1291, 1314 und zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Bei der Visitation 1314 erließ Abt Heinrich von Cluny, da die Disziplin nachlässig beobachtet wurde, mehrere Statuten und gab auch dem Abt Berengar II. als Coadministrator den Prior Pater von Pressignac an die Seite, ohne dessen Rat und Zustimmung er keine Handlungen vornehmen durfte, eine Maßnahme, die wahrscheinlich Abt Berengar zur Resignation veranlaßte. Das Generalkapitel 1321 klagte, daß der Abt von Figiac in Cluny mehrere Pontifikalgewänder entliehen, aber noch nicht zurückgegeben habe; dies solle bis Allerheiligen geschehen, sonst sei der Abt suspendiert. Auf dem Kapitel 1331 wird der Abt Definitor, aber schon die Kapitel 1328 und 1337 klagen laut, daß in Figiac zu viele Novizen aufgenommen werden und die Offizialen sich weigern, ihnen zu essen zu geben und sie zu kleiden. Der Abt von Cluny wird dann beauftragt, dies zu prüfen.

Im 15. Jahrhundert scheinen die Beziehungen zu Cluny und dem Orden schon ziemlich erkaltet gewesen zu sein. Denn in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts baten die Mönche den Hl. Stuhl um Umwandlung in ein Säkularkapitel, was Papst Paul III. am 28. August 1536 gewährte, aber erst 1556 ausgeführt wurde. Beachtenswert ist, daß dies mit Zustimmung des

107) BB 4, n. 3469 p. 577 ss.

108) GC 1, 171 ss.

Kommendatarabtes Johannes IV. von Cluny geschah¹⁰⁸. Das neue Kollegiatkapitel war aber nach wie vor verpflichtet, den jährlichen Obolus nach Cluny zu leisten. Deshalb erschien 1678 der Dekan desselben, Johannes Destroa, auf dem Generalkapitel. Auch die Kapitel 1701, 1728 und 1753 klagen noch, daß Figiac seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, und beauftragten den Generalprokurator, es dazu zu zwingen.

C. Montierneuf

Das dem hl. Evangelisten Johannes geweihte Kloster **Montierneuf** in der Diözese **Poitiers** wurde zwischen 1066 und 1069 von der Familie des Herzogs Wilhelm VII. von Aquitanien gegründet. Auf Bitten der Stifter gab Gregor VII. Abt Hugo von Cluny Weisung, dasselbe mit 18 Cluniazensermönchen zu besiedeln. Der Papst unterstellte am 9. Dezember 1075 das Kloster ganz dem Abte von Cluny, der auch den Abt ernennen sollte¹⁰⁹. Urban II. konsekrierte selbst die Klosterkirche. Der erste Abt war der bisherige Prior von Cluny, Guido. Doch durften die Mönche wählen, aber die Konfirmation stand immer dem Abte von Cluny zu. Die Bullen Alexanders III. vom 9. Februar 1178 und 25. Mai 1179 enthalten die übliche Obeunte vero te Formel für die Abtswahl, betonen aber, daß die Bestätigung dem Abt von Cluny zustehen solle¹¹⁰. Daß dieser Wahlmodus bei den Abtswahlen 1198, 1233, 1267 beobachtet wurde, ist bezeugt. Der Abt von Cluny übte noch bei den Wahlen in den Jahren 1461 und 1501 sein Recht aus. Ein langwieriger Streit entspannte sich mit den Bischöfen von Poitiers, und den Erzbischöfen von Bordeaux über die Exemption unseres Klosters. Allein dieser wurde durch Innozenz III. am 25. Februar 1212 zu Gunsten der Jurisdiktion des Abtes von Cluny entschieden. Freilich die Pontifikalhandlungen verblieben dem Bischof und der Abt mußte auch zur bischöflichen Synode kommen¹¹¹.

Innozenz IV. war schon am 23. Oktober 1247 genötigt, Abt Fulko zum Gehorsam gegen Cluny zu mahnen¹¹², aber wenige Jahre später verlieh er ihm doch Mitra und Ring. Unter der Regierung von Abt Wilhelm (1334–1343) war das Kloster in schlechtem Zustand; nach dem Protokoll des Generalkapitels 1342 wurde es von einem von Abt Peter II. de Chastelus von Cluny eingesetzten Prior geleitet. Aber 1347 wird der Abt auf dem Generalkapitel Definitor und Visitator von Cluny, und das Kapitel von 1403 spendet Montierneuf unter Abt Aimerich de Coucy Lob. Auch auf den Generalkapiteln 1676, 1678, 1685, 1693 werden die Äbte zu Visitatoren gewählt und auf dem 1678 auch zum Definitor. Durch Einführung von Kommendataräbten lockerte sich die Disziplin. Es ist aber anzuerkennen, daß Abt

109) PL 148, 666 JL 4975 und Urban II. 17. 9. 1093 und 7. 4. 1096. PL 151, 367, 461. JL 5492, 5638.

110) BB 5, n. 4261, 4268 p. 614 ss., 626 ss. JL 13024, 13424. PL 216, 542. P o t t h a s t 4389.

111) BB 6, n. 4640, 4775.

112) BB 6, n. 4896.

Peter VI. d'Hauteville, ein Mönch von Cluny, der von Klemens XI. bestätigt worden war, 1713 auf die Wiederbeachtung der *vita communis* drang und mit den Cluniazensern ein Konkordat abschloß, durch das er die *strictior observantia* einführte. Auf den Generalkapiteln 1759 und 1762 werden die Äbte unseres Klosters wiederum zu Visitatoren gewählt¹¹³.

D Baume les Moines

Der Ursprung des angeblich vom hl. Kolumban gegründeten und dem hl. Apostel Petrus geweihten und in der Erzdiözese Besançon gelegenen Klosters Baume les Moines ist nicht ganz klar. Im 10. Jahrhundert reformierte es Abt Berno, der 910 das Kloster Cluny gründete und außer diesem noch die Klöster Gignac, Dol und Masciac regierte. Baume ist also das Mutterkloster Cluny's, kam aber später selbst unter die Abtei Cluny. Gregor VII. sicherte zwar am 1. Januar 1078 dem Kloster noch freie Abtswahl nach der Benediktinerregel zu, allein sein übernächster Nachfolger, der Cluniazenserpapst Urban II. bestätigte am 28. Dezember 1089 auf Bitten des Erzbischofs Hugo von Besançon dem Abt Hugo von Cluny die Abtei Baume und Eugen III. erniedrigte sie am 29. Mai und 13. August 1147 wegen unerhörter Verachtung des Hl. Stuhles, d.h. des päpstlichen Legaten Asbert zu einem Priorat, eine Maßnahme, die auch die Päpste Anastasius IV. und Hadrian IV. am 23. April 1154 bzw. 7. Januar 1155 „inviolabiliter“ billigten¹¹⁴. Nun griff Kaiser Friedrich Barbarossa, der noch 1153 die Übertragung Baumes an Cluny kraft königlicher Gewalt gebilligt und verordnet hatte, daß alle die unter dem Abt von Baume stehen, in Zukunft „absque ulla contradictione“ Cluny untertan sein sollen, ein und stellte am 18. November 1157 den Abteicharakter wieder her und der Gegenpapst Viktor IV. befreite 1162 Baume von jeder Obödienz gegen Cluny¹¹⁵. Allein diese durch die weltliche Gewalt und einen Gegenpapst vorgenommene Handlung bestätigte die Kirche nicht. Die Päpste Urban II., Klemens III., und Cölestin III. bestätigten vielmehr die Dekrete ihrer legitimen Vorgänger¹¹⁶.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kam es zu Aufständen der Mönche von Baume gegen Cluny, die aber Innozenz III. 1198 durch ein Breve zum Gehorsam zurückrief¹¹⁷. Um das Jahr 1200 wurde dann eine *compositio* zwischen den beiden Klöstern geschlossen, um die „*grandis et diuturna discordia*“ zu beseitigen. Wenn in Baume Sedisvakanz eintritt, dann sollten die Mönche ihren Abt aus Cluny wählen, jedoch mit Rat und Zustimmung des Abtes von Cluny, aus dessen Hand der neue Abt den Abtstab erhalten sollte. Dadurch sollte er aber nicht von der Oberhoheit Cluny's befreit sein. Freilich, hier war auch vereinbart worden, daß Baume eine etwaige

113) GC 2, 1263 ss.

114) JL 5060, 5416, 9061, 9128, 10053, PL 151, 311, 180, 1227; 188, 1415.

115) Bibliotheca Cluniacensis 1414. JL 14474.

116) PL 204, 1303; 206, 890. JL 15542, 16155, 16734.

117) Potthast 127.

Exkommunikation durch Cluny niemals anerkennen werde. Nicht bloß der Abt mußte aus Cluny genommen werden, sondern auch der Prior maior von Baume. Alle Mönche von Baume mußten auch „tam in divinis officiis quam in aliis consuetudinibus“ die Cluniazensische Ordnung beobachten und der Abt von Cluny hatte das *ius visitationis et correctionis* „in capite quam in membris Balmensis ecclesiae“. Sollte der Abt von Baume tadelnswert sein, dann durfte er vom Abt von Cluny bestraft werden. Ein gewisses Vorrecht gestattete aber diese *compositio* doch dem Kloster Baume, da Cluny von ihm ausgegangen war: Der Abt von Baume sollte in Abwesenheit des Abtes von Moissac „iure consuetudinario“ den ersten Platz nach dem Abt von Cluny haben. Diese *compositio* geriet alsbald ins Wanken; Gregor IX. klagte 1234, daß die Mönche von Baume dem Abte von Cluny den Gehorsam verweigert hätten, wiewohl er die Baumer bereits exkommuniziert habe¹¹⁸. Daraufhin wurde 1239 eine neue *concordia* abgeschlossen.

Die genannten Vereinbarungen erhielten 1269 eine Ergänzung, da zwischen dem Erzbischof Eudes de Rougemont von Besançon und Cluny über die Abtswahl Meinungsverschiedenheiten entstanden waren, die nun auch durch eine neue *compositio* beseitigt werden sollten. Es wurde vereinbart, daß die Mönche von Baume ihren Abt aus dem gremium von Cluny wählen und den Erwählten dem Abt von Cluny präsentieren sollten. Dieser mußte dann für den Erwählten vom Erzbischof von Besançon die Abtsbenediktion erbitten. In bestimmten Fällen aber, wenn eine gültige Wahl nicht rechtzeitig zustande komme oder wenn sie in nicht kanonischer Form geschehe, dann sollte das Recht der Ernennung an den Erzbischof devolvieren, der aber den Kandidaten aus dem Konvent von Cluny nehmen mußte. Immer jedoch durfte der Erzbischof den Erwählten auf seine Eignung prüfen, bestätigen oder die Wahl aufheben. Hier zeigt sich, daß das Kloster eben nicht *exempt* war. Dies geht auch daraus hervor, daß der Abt zur Diözesansynode kommen und der Erzbischof die kanonische Visitation vornehmer durfte, doch mußte er etwaige Mißstände dem Abt von Cluny oder dessen Prior maior mitteilen, damit diese die Mängel beheben könnten. Sollte dies aber nach Verlauf eines Jahres noch nicht geschehen sein, dann durfte der Erzbischof selbst eingreifen¹¹⁹. Diese Ergänzung des Vertrages von ca. 1200 zeigt schon so recht, daß doch die Jurisdiktion des Abtes von Cluny auf nicht ganz festen Füßen stand; der Erzbischof anerkannte sie zwar, aber er reservierte sich doch in verschiedenen Fällen ein direktes Eingreifen.

Am 12. Mai 1300 kam dann wieder eine neue *compositio* zwischen Baume und Cluny zustande, die die früheren Vereinbarungen über die Abtswahl bestätigte und dem Abte von Cluny das *Visitationsrecht* sicherte. Der Abt von Baume mußte dann auch jedes Jahr zum Cluniazensischen Generalkapitel kommen¹²⁰. Veranlaßt war diese *compositio* durch Vorkommnisse in den Jahren 1296 und 1297. Im ersteren Jahre weigerte sich nämlich der

118) BB 5, n. 4388 p. 747 ss.

119) Bibliotheca Cluniacensis 1527 ss.

120) Ebd. 1537 s.

Abt von Baume, an Cluny den 20. Teil ihrer Revenuen zu zahlen, die Nikolaus IV. für den Orden von Cluny vorgeschrieben hatte, mit der Begründung, daß Baume keine Verbindung mit Cluny habe, und als 1297 der Abt Bertrand de Colombières zur Visitation kam, ließen ihn die Mönche von Baume nicht in das Kloster hinein. Dieser aber, auf Drängen der Grafen Raimund von Burgund, verhängte das Interdikt über das Kloster und suspendierte die Mönche mit höheren Weihen und Bonifaz VIII. beauftragte dann den Abt von St. Bénigne in Dijon, den Streit beizulegen. Am 4. Mai 1297 unterwarf sich der Abt und erkannte von neuem die Jurisdiktion Clunys an¹²¹.

Trotz der Vereinbarung vom 12. Mai 1300 entstanden schon am 20. Juni desselben Jahres neue Differenzen. Die Cluniazenser erklärten, zu jeder Resignation eines Abtes sei die Erlaubnis des Abtes von Cluny erforderlich. Im folgenden Monat bat dann der Dekan Renaudus von Baume in Cluny um die Erlaubnis zur Annahme der Resignation des Abtes und zur Neuwahl, was schließlich Abt Bertrand gewährte mit der Vollmacht, den Gewählten bestätigen zu können¹²². Um eben diese Zeit waren noch zwei Punkte zu klären. Am 29. Oktober 1300 bat Abt Symon von Baume Abt Bertrand, einige Mönche von Baume, die in Kerker gesteckt worden waren, zu befreien. Das diesbezügliche Schreiben des Abtes Symon ist hier insofern von besonderem Werte, als er erklärte, wenn diese Mönche wiederum rebellisch würden, werde er „vestri et ecclesiae Cluniacensis, matris nostre, erimus adiutores“. Ferner hatte der Abt von Baume durch Prokuratoren auf dem Generalkapitel von den Definitoren verlangt, daß der Abt von Baume „in Cluniacensi ecclesia vel alibi super alios abbates ordinis sedem habeat preter solum Moysiensem qui est superior“. Allein diese Sache wurde nicht zugelassen, denn auf dem Kapitel 1301 war der zweite Platz dem Abt von Lezat eingeräumt¹²³. Abt Symon hatte 1316 in Pariser Senat einen Sitz erlangt, schrieb dann aber an den Abt von Cluny, es sei ihm nicht erlaubt, am Generalkapitel teilzunehmen. Daß unter diesen Umständen das Verhältnis von Baume zu Cluny kein gutes war, ist begreiflich. Solche Wunden, wenn sie auch formell heilen, brechen nur gar zu leicht wieder auf.

Die Generalkapitel 1397 und 1400 klagen, daß der Abt von Baume die von ihm gesandten Visitatoren nicht zugelassen habe; die Mönche von Baume brachten vor, daß sie nur vom Abt von Cluny, dem Prior maior oder claustralis oder einem Prior conventualis visitiert werden könnten. Doch war der Abt von Baume, Anton de Bauma, auf dem Kapitel 1626 Definitor und auch Visitor von Cluny und mehrerer Provinzen, aber am Ende des Jahrhunderts klagte es, daß der Prior von Baume nicht erschienen sei, sondern eine Entschuldigung „in Capituli et Ordinis contemptum mittere dedignatus est“. Er wird deshalb abgesetzt und erklärt, daß die Professoren, die er entgegennimmt, ungültig seien. Aus den Akten des Kapitels 1717 ist ersichtlich,

121) Letonnelier 144.

122) BB 6, n. 5492, — 5494 p. 910 s.

123) Ebd. n. 5495; 5506.

daß der Prior schon seit längerer Zeit nicht mehr gekommen war und sich das Kloster der Jurisdiktion von Cluny entziehen wollte. Mit Erlaubnis der Regierung von Burgund verlangte Baume von 1647 an den Adelsstand zum Eintritt und 1680 suchte der Kommendatarabt Wattewille die Umwandlung in ein weltliches Kollegiatstift nach, was aber erst 1760 erreicht wurde. 30 Jahre später wurde dann das ehemalige Kloster aufgehoben¹²⁴.

E P o n t o i s e

In den Abteikatalogen Gelasius II. bis Klemens III. ist auch die Abtei St. Martin in Pontoise in der Erzdiözese Rouen aufgeführt. Sie wurde von den edlen Warmerius und Amanreus 1069 gegründet und von König Philipp I. bestätigt. Der erste Abt mit Namen Walter kam aus dem Kloster Rebais in der Diözese Meaux. Unter ihm wechselte das Kloster seinen Patron; früher war es dem hl. Germanus geweiht, von nun an ist sein Titel der hl. Martin. Abt Walter († 1094) resignierte nach einiger Zeit und zog sich nach Cluny zurück, aber auf Bitten des Erzbischofs Johannes von Rouen mußte er den Abtsstab in Pontoise wieder übernehmen. Unter ihm muß die Verbindung mit Cluny hergestellt worden sein, doch haben wir darüber keine nähere Urkunde. Auch Abt Wilhelm II. († 1146), der aus dem zum Cluniazensischen Verband gehörigen Kloster Vézelay stammte, war einige Zeit in Cluny. Von seinem Nachfolger Lescelin de Bereglise d'Osny wird berichtet, daß er ohne Befragung des Abtes von Cluny Abt seines Klosters geworden sei. Allein Papst Alexander III. bestätigte ihn doch und befreite zugleich, wie es scheint auf Bitten des Erzbischofs Hugo, das Kloster von Clunys Oberhoheit. Der genannte Papst stellte am 13. Januar und 13. Februar 1160 für unser Kloster Schutzbullen aus und bestätigte ihm alle seine Besitzungen, jedoch von einer Zugehörigkeit zum Verband von Cluny ist hier nicht die Rede¹²⁵. Pontoise stand fernerhin ganz unter der Jurisdiktion des Erzbischofs, aber 1196 übergab es König Philipp der Abtei St. Denis zur Reform, doch war diese Verbindung nur vorübergehend. Später kamen Kommendataräbte und 1655 schloß es sich unter Abt Walter III. de Montaigu der Kongregation von St. Maur an¹²⁶.

F S t . G e r m a i n d ' A u x e r r e

Der Ursprung des Klosters St. Germain geht auf den Bau einer Basilika durch Bischof St. Germain von Auxerre († 448) zurück. Ob an dieser Ordensleute oder Weltgeistliche den Dienst versahen, ist unklar. Später erhielt diese Kirche den hl. German von Patron und auf Anregung der Gemahlin Chlodwigs, der Königin Chrotachildis, kamen Mönche an diesen Ort; Nikolaus II. stellte das Kloster 862 unmittelbar unter den Hl. Stuhl. Auf den Ruf des Königs Heinrich von Burgund sandte der hl. Abt

124) GC 15, 173 ss.

125) Pflugk-Harttung 1, 228 ss. JL 10615, 11719. Depoin, Cartulaire de l'abbaye de St. Martin de Pontoise, Pontoise 1895 ss. n. 160.

126) GC 11, 253 ss.

Majolus von Cluny 985 den Abt Heldricus und einige Mönche. Als dann Urban II. auf dem Konzil von Nîmes 1096 auf den Rat des Bischofs Humbold den Abt Guibert wegen verschiedener Vergehen entfernte und zugleich den Bischof anwies, den künftigen Abt aus Cluny, Chaise-Dieu oder Montmajour zu nehmen, setzte schließlich Abt Hugo auf Bitten des Bischofs seinen Neffen als Abt ein. So kamen die Cluniazenser in den ersehnten Besitz der Abtei, was die Mönche nolens volens anerkannten, obwohl sie die Freiheit von Cluny wünschten. Urban II. und Paschalis II. fügten unser Kloster den Abteikatalogen ein, wo es wenigstens bis zu den Zeiten Innozenz III. stehen blieb¹²⁷. Die Päpste Eugen III., Anastasius IV. und Hadrian IV. nahmen das Kloster in apostolischen Schutz, aber die Formel *Obeunte vero te* ist in diesen Bullen nicht zu finden, so daß hier Cluny gar nicht erwähnt ist¹²⁸. Allein Eugen III. entschied am 3. November 1147 den Streit zwischen dem Bischof von Auxerre und dem Abt von Cluny über dessen Jurisdiktion in St. Germain und bestimmte, „ut in abbatia St. Germani sine tuo tuorumque consilio abbas nullatenus eligatur, electum vero approbandi vel reprobandi canonice et si dignus fuerit, in abbatem benedicendi, Antisiodorensis episcopus liberam habeat facultatem. Benedictus quoque obedientiam promittat. Depositio vero ipsius, si talis, quod absit, apparuerit, iudiciario ordine facienda, et tam abbatis quam monachorum canonica correctio ad eundem episcopum nihilominus pertinebit“¹²⁹. Im folgenden Jahre am 7. Mai, ergänzte der Papst diese Bestimmungen dahin, daß er dem Abt von Cluny verbot, die Investitur per baculum vorzunehmen; zugleich erklärte der Papst, daß aus dem Vorkommnis für den Bischof von Auxerre kein Präjudiz entstehe. Diese Maßnahmen bestätigte dann Anastasius IV. am 25. April 1154, der aber noch hervorhob, daß der benedizierte Abt dem Bischof Gehorsam zu geloben habe. Eine gewisse Abschlagszahlung für die Abtei war das dingliche Privileg Urbans III., daß der Abt Mitra und Ring tragen dürfe¹³⁰. Unter Innozenz III. brachen die Differenzen von neuem aus. Der Papst aber übergab den Streit dem Bischof Herveus von Troyes, der ihn mit zwei Äbten als Mitrichter entscheiden sollte. Im Anschluß an die Verordnungen Eugens III. sollte entschieden werden, was zu *correctio Ordinis* und was zu *correctio canonica* gehört. Da aber Abt und Konvent auf wiederholte Vorladungen nicht erschienen, so ging der Entscheid vom April 1215 „de consilio bonorum virorum“ dahin, daß das *ius visitationis* et *correctionis* dem Bischof zustehe¹³¹. Abt Galter wies 1239 die vom Abt von Cluny angeregte Visitation zurück und nahm die von Gregor IX. gegebenen Statuten nicht an. Die Visitatoren exkommunizierten die Mönche und der Papst bestätigte diese Maßnahme. Abt Johannes erhielt von Innozenz IV. alle Pontificalien. Unter diesem frommen Abte entstand aber der Streit

127) PL 151, 538; 163, 51. JL 5776, 5845. BB. 5, n. 3717. Bouquet 14, 736.

128) Wiederhold 5, n. 27, 32. JL 9548.

129) PL 180, 1294 JL 9156.

130) PL 180, 1348; 188, 1065. JL 9259, 9875, 15859.

131) PL 217, 555. Potthast 5045.

von neuem. Ihn entschied 1256 der Kardinaldiakon Richard von St. Angeli im Auftrag Alexanders IV. Der Richter stellte sich auf die Seite des Bischofs und erklärte, daß der Abt von Cluny sich nicht in die Abtswahl einmischen dürfe. Dadurch war natürlich die Abhängigkeit unseres Klosters von Cluny endgültig beseitigt. Der sel. Papst Urban V. war hier von 1352—1361 Abt. 1629 trat das Kloster in die Kongregation von St. Maur ein¹³².

G. Beaulieu-en-Corrèze

Das von dem hl. Raoul, Erzbischof von Bourges, 855 in der Diözese Limoges gegründete und den hll. Apostelfürsten Petrus und Paulus geweihte Kloster Beaulieu-en-Corrèze übergab sich 1096 an Cluny unter seinem Abte Hugo II. Es geschah dies mit Zustimmung des Bischofs Wido von Limoges. Das Kloster war um diese Zeit sehr heruntergekommen. Urban II. bestätigte am 23. Mai 1096 die genannte Maßnahme für Abt Hugo und seine Nachfolger „tamquam Cluniacensi coenobii membrum“. Der Abt von Cluny sollte „abbatem illic de Cluniacensi semper congregatione“ einsetzen, damit die Disziplin wiederhergestellt würde. Auf Bitten des ersten Cluniazenserabtes Gaubert privilegierte Paschalis II. am 17. Mai 1103 das Kloster, aber in dieser Bulle ist Cluny gar nicht erwähnt und die sonst meist übliche Obeunte vero te Formel fehlt. Obwohl das Kloster an die Cluniazenser „in perpetuum“ übertragen worden war, dauerte die Verbindung doch nicht lange, wahrscheinlich wegen des Widerstandes des Erzbischofs von Bourges. Abt Gausbert war der letzte Abt, der von Cluny kam; er verzichtete 1213 auf die Abtei. In den Abteikatalogen ist unser Kloster nicht berücksichtigt. 1663 schloß es sich den Maurinern an¹³³.

H. Mauzac

Zu Ehren des hl. Apostels Petrus und des hl. Martyrers Caprasius wurde, wie es scheint, um 600, die Abtei Mauzac in der Diözese Clermont errichtet. Das von König Pippin erneuerte Kloster kam auf Bitten des Grafen Robert und seines Sohnes Wilhelm mit Genehmigung des Bischofs Durandus von Clermont 1097 in die Hand des Abtes Hugo von Cluny und seiner Nachfolger. Unser Kloster begegnet aber bereits in der Liste der Cluniazensischen Abteien Urban's II. von 1095, doch ist es hier dem hl. Stremonius und in der Liste Paschalis II. dem hl. Austremonius geweiht. Die Übergabe des Klosters an Cluny scheint gegen den Willen der Mönche geschehen zu sein. Diese rechneten nämlich damit, daß der Papst, der seine Jugendjahre in Mauzac verbracht hatte, ihnen günstig gesinnt sei, allein der Bischof besprach die Sache mit seinem Metropoliten, dem Erzbischof Adalbert von

132) GC 12, 316 ss. Henry V. B., Histoire de l'abbaye de St. Germain d'Auxerre, Auxerre 1855, 79, 269.

133) GC 2, 601 ss. Deloche M., Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu en Limousin, Paris 1859 n. XXIV ss.

Bourges, und entschied sich für die Übergabe. Der erste von Abt Hugo bestellte Abt war Eustachius I., der dritte Cluniazenserabt hieß Eustachius II.; er war ein leiblicher Bruder des hl. Petrus Venerabilis. An seinen Nachfolger Petrus II. richtete Papst Alexander III. am 15. Juni 1165 eine Schutzbulle mit der üblichen Formel *Obeunte vero te*, in der aber der Abt von Cluny gar nicht erwähnt ist¹³⁴. Diese Bulle zeigt recht deutlich, daß hier schon im ersten Jahrhundert der Zugehörigkeit zu Cluny dessen Abt nicht erst die Erlaubnis zur Abtwahl gab, sondern daß der Konvent ein wirkliches Wahlrecht hatte. Dies bestätigt auch ein Brief des Priors Johannes von Mauzac an den Abt von Cluny aus dem Jahre 1165 über die Wahl des Abtes Aimo, in dem er um dessen Bestätigung bat. So wurde die Wahl auch 1246 getätigt¹³⁵. Um eben diese Zeit war aber das Verhältnis zu Cluny schon beträchtlich getrübt. Wissen wir doch, daß Abt Petrus V. Yssarpano de Iserpans dem Abt von Cluny, als er zur Visitation kommen wollte, den Eintritt in das Kloster verweigerte und behauptete, Mauzac gehöre nicht zum *Ordo Cluniacensis*. Auch verletzte er diesen Abt dadurch, daß er in dem Schreiben, daß er nicht zum Generalkapitel komme, nur die Worte „*salutem cum reverentia et honore*“ gebrauchte, aber das sonst übliche Wort „*oboedientia*“ ausließ. Die Definitoren des Generalkapitels entschieden daher, wenn der Abt von Mauzac mit dem von Cluny zusammenkomme, dann müsse er sich entschuldigen und um Verzeihung bitten. Klemens IV. exkommunizierte Abt Petrus; dieser leistete dann Gehorsam, brach ihn aber wieder, so daß er ein zweites, ja ein drittes Mal exkommuniziert wurde. 1267 exkommunizierte und suspendierte ihn auch der Abt von Cluny vom Amte. Im folgenden Jahre bestätigte auch Kanonikus Peter Thineti von Le Puy als Subdelegat des Hl. Stuhles diese Strafen und schrieb vor, daß sie an Sonntagen *pulsatis campanis et extinctis candelis* in den Kirchen publiziert werden. 1269 bestätigte auch der Bischof Wilhelm von Le Puy als Delegat des Hl. Stuhles die Sentenz, da der Abt auf die Vorladung nicht erschien. Im selben Jahre resignierte schließlich Abt Petrus V. Die folgenden Äbte suchten rite in Cluny um die Bestätigung nach, aber bei der Wahl des Abtes Petrus VII. de Valeriis 1294 wurde auch schon zur Vornahme derselben die Erlaubnis erbeten.

Nunmehr beschloß das Generalkapitel, daß die Mönche von Mauzac „*in signum superioritatis et reverentiae*“ die Knie vor dem Abt von Cluny beugen sollen wie dies auch die Mönche anderer Klöster tun. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts scheint sich das Kloster von den Kämpfen des vergangenen erholt zu haben, wenigstens stellt das Generalkapitel 1334 ihm ein gutes Zeugnis aus, doch hält jenes von 1339 dasselbe in *officio divino* für reformbedürftig. Aus diesen Jahren sind auch verschiedene Visitationen durch Cluniazenser bezeugt. Die Verbindung mit Cluny hielt jedoch noch lange an. Abt Johannes III. de Marcenac wird Ende des 15. Jahrhunderts zum Definitor auf dem Generalkapitel gewählt und im Jahre 1675 schloß sich unser

134) PL 200, 378. JL 11, 211.

135) BB 6, n. 4888.

Kloster unter Abt Franz d'Albon der reformierten Cluniazenserkongregation an¹³⁶. Angefügt sei noch, daß hier aus dem Jahre 1387 eine Profeßformel erhalten ist, die bezeugt, daß die Profeß der Novizen von Mauzac nicht in die Hände des Abtes von Cluny, sondern „in praesentia Domini Abbatis Johannis II. de la Queulke“ abgelegt wurde¹³⁷.

J. St. Cyprian in Poitiers

Das Kloster zum hl. Cyprian in der Stadt und Diözese Poitiers ist eine Stiftung des Königs Pippin von Aquitanien, des Sohnes Ludwigs des Frommen. Die Konsekration der Klosterkirche 936 geschah durch Erzbischof Theotolo von Tours. Gregor VII. privilegierte am 27. März 1080 die Abtei und verlieh ihr durch die übliche Obeunte vero te Formel freie Abtswahl¹³⁸. Sicher ist, daß bereits um diese Zeit die Cluniazenser nach unserem Kloster Ausschau hielten und dasselbe gerne für ihren Verband erworben hätten. Allein ebenso gewiß ist, daß Abt Rainald II., ein Schüler des hl. Robert, des Gründers der Abtei Chaise-Dieu, einem solchen Plane energischen Widerstand leistete, und daß sein Nachfolger, der sel. Abt Bernhard, sich, als die Cluniazenser keine Ruhe ließen, zweimal nach Rom begab, um dort die Freiheit seiner Abtei zu erzielen. Allein, wie es scheint, vergebens. Die Abtei St. Cyprian begegnet uns in der von Paschalis II. am 15. November 1100 aufgestellten Liste der zu Cluny gehörigen Abteien und in dem Breve des gleichen Papstes von 1101 an den Bischof Petrus von Poitiers heißt es, er wisse doch, daß das Kloster St. Cyprian kraft einer Verordnung des Apostolischen Stuhles dem Kloster Cluny übertragen und daß er den so schnell erwählten Abt gegen die Privilegien der Römischen Kirche konsekriert habe; der Papst schrieb deshalb vor, der Erwählte sei nicht als Abt zu betrachten, bis er dem Abt von Cluny Genugtuung geleistet habe und im Kloster die Cluniazensische Ordnung eingeführt sei¹³⁹. In den Abteilisten Paschalis' II. von 1109, Gelasius' II. und Calixt's II. steht aber unser Kloster nicht mehr, wohl aber wieder in der Honorius' II., dagegen fehlt es wieder ganz in den Listen von Luzius' II. bis Innozenz' III. Die genannten drei Hinweise sprechen für die Zugehörigkeit unseres Klosters zum Cluniazensischen Verband, aber sie sind auch der einzige Beweis. Daß das Kloster in den späteren Listen nicht mehr genannt ist, zeigt, daß die Verbindung mit Cluny nicht lange dauerte. 1642 trat es der Kongregation von St. Maur bei¹⁴⁰.

136) Ebd. n. 4069, 5123, 5140, 5145—5147, 5407.

137) GC 2, 351 ss. G o m o t , Histoire de l'abbaye royale de Mozat, Paris 1872, 36, 56 ss., 69 s.

138) Analecta iuris pontificii 10, 1868, 415. JL 5158.

139) PL 163, 51, 81. JL 5845, 5884.

140) GC 2, 1230 ss. R e d e t , Cartulaire de l'abbaye de St. Cyprian de Poitiers 1874.

K. Vézelay

Das Kloster Vézelay in der Diözese Autun wurde in der Mitte des 9. Jahrhunderts von dem Grafen Gerard und seiner Frau Berta gegründet. Patrone waren die hl. Jungfrau Maria und die hll. Petrus und Magdalena. Abt Wilhelm von St. Bénigne in Dijon († 1031) reformierte es und Abt Hugo von Cluny tat dies unter Abt Arnald von neuem. Paschalis II. anerkannte am 21. November 1102 die Oberhoheit Cluny's, räumte dessen Abt auch besondere Vollmachten bei der Abtswahl ein und bestimmte, daß der Abt von Cluny in Vézelay „vices nostras“ versehe¹⁴¹. Unter Paschalis II., Gelasius II., Calixt II., Honor II. und Luzius II. ist unsere Abtei auch in den Abteikatalogen genannt, nicht mehr aber in denen der folgenden Päpste. Schon unter Abt Arnald war es zu einem Streit mit dem Bischof Norgaud von Autun (1098—1112) gekommen; dieser verlangte nämlich, daß ihm der Abt von Vézelay Gehorsam gelobe, obwohl das Kloster bereits seit Johannes XI. 933 unmittelbar unter dem Hl. Stuhle stand¹⁴². Abt Hugo von Cluny wandte sich nun an den Hl. Stuhl; der Papst sandte den Kardinalbischof Milon von Präneste; dieser bestätigte aber das Privileg Cluny's und entschied, daß der Bischof kein Recht auf Profeseß und Obödienz habe¹⁴³. Nachdem aber Abt Rainald von Sémur 1129 Erzbischof von Lyon geworden war, bemühten sich die Mönche um die Freiheit von Cluny und wählten gleich ohne Genehmigung Cluny's den Mönch Baudouin. Allein, um den Streitigkeiten ein Ende zu bereiten, ernannte Innozenz II. den Cluniazenser Alberich. Auf die Dauer respektierten freilich die Vézelayer nicht die päpstlichen Dekrete und 1138 bei der Wahl des Abtes Pontius de Montboissier, eines jüngeren Bruders des Abtes Petrus Venerabilis, wurden wiederum die alten Klagen laut. Als sich dann nach dem Tode Hadrians IV. die Cluniazenser dem Gegenpapst Viktor anschlossen, bot dieser dem Abt von Vézelay auch Cluny an. Pontius lehnte aber ab; er starb bald, ohne daß er die Freiheit erlangt hatte. Sein Nachfolger Wilhelm I. de Mello wurde wiederum ohne Cluny gewählt, besuchte aber bald den in Frankreich weilenden Alexander III. und dieser gab ihm am 17. Mai 1162 ein Privileg, das die Bestimmungen Paschalis II. und Calixts II. für nichtig erklärte¹⁴⁴. Zu beachten ist freilich, daß das Kloster bereits durch königlichen Erlaß 1155 von der Oberhoheit Cluny's befreit worden war. Paul III. säkularisierte schließlich am 11. Januar 1537 das Kloster.

141) PL 163, 103. JL 5924.

142) PL 132, 1059. JL 3589.

143) Mabillon 5, 457.

144) PL 200, 153. JL 10720. — GC 4, 466. Porre Ch., L'abbaye de Vézelay, Paris 1930.

L. Menat

Das zu Ehren des hl. Martin in Menat in der Diözese Clermont errichtete Kloster wurde vielleicht schon um 500 gegründet. Es gehörte zu jenen 12 Klöstern, die Ludwig der Fromme 812 dem hl. Benedikt von Aniane zur Reform übertragen hatte. Dieser gab ihm dann Audranus als Abt. Paschalis II. bestimmte am 4. August 1107, daß der Abt nicht ohne Zustimmung des Abtes Hugo von Cluny und seiner Nachfolger gewählt werden dürfe. Daß das Kloster schon früher unter Cluny stand, geht daraus hervor, daß die Bulle sagt, daß es „iamdiu in vestra ordinatione permansit“¹⁴⁵. Etwas auffallend ist, daß das Kloster in den Abteikatalogen Paschalis II. von 1109 sowie in jenen Eugen's III. und Innozenz' III. fehlt, während es bei Gelasius II., Calixt II., Luzius II., Urban III. und Klemens III. steht. Die Äbte Petrus und Durandus am Ende des 12. Jahrhunderts versprachen aber den Bischöfen Gislbert und Robert von Clermont Gehorsam. Im Jahre 1200 versuchte der Abt von Menat, die Frage der Unabhängigkeit seines Klosters von Cluny bei Innozenz III. vorzubringen, allein dies gelang zunächst nicht. Er wurde dann später nochmals vorstellig und am 24. August 1213 übertrug der Papst den Streit an zwei Prioren¹⁴⁶. Wie der Streit ausging, ersehen wir daraus, daß die folgenden Äbte den Bischöfen Gehorsam leisteten¹⁴⁷. Viel später trat aber unser Kloster doch noch der antiqua observantia von Cluny bei. Die Generalkapitel von 1697 und 1701 berichten, daß das Kapitel unserer Abtei einen Prior gab; das von 1759 ernannte den Prior unseres Klosters zum Visitor der polnischen Niederlassungen.

M. St. Wulmar in Samer

Im ehemaligen Bistum Théroanne gründete der hl. Wulmar 688 in Samer ein Kloster. Nach dem Tode des Abtes Alfried entstanden im Kloster Schwierigkeiten, so daß Graf Eustachius III. von Boulogne, der sich sehr für die Reform des Klosters einsetzte, 1107 die Abtei an Abt Hugo von Cluny übertrug. Dies bestätigte Paschalis II. am 4. August 1107 und legte die Bestellung des Abtes in die Hände des Abtes von Cluny¹⁴⁸. Die Päpste Alexander III. und Cölestin III. bestätigten 1173 bzw. 1193 die Besitzungen des Klosters. In den Abteikatalogen ist St. Wulmar von Paschalis II. bis Klemens III. genannt. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts muß es aber unter Abt Gerhard zu Differenzen mit Cluny gekommen sein. Innozenz III. billigte am 23. März 1199 die vom Bischof von Théroanne und zwei Äbten gefällte Sentenz gegen Cluny und verlieh dem Kloster freies Wahlrecht, wie es schon seit 40 Jahren geübt worden sei. Im gleichen Jahr am 5. April

145) BT 2, 252. JL 6164.

146) PL 216, 965. Potthast 4738. Letonnelier 143.

147) GC 2, 366 ss. Rougeyron, Histoire et légendes de l'abbaye de Menat en Auvergne depuis sa fondation, Clermond-Ferrand 1858, 1872.

148) BT 2, 252. JL 6164.

stellte dann der Papst für unser Kloster noch ein Privileg mit der üblichen Formel *Obeunte vero te aus*, in der aber der Abt von Cluny nicht erwähnt ist¹⁴⁹. Der 1337 verstorbene Abt Galter de Gamaches war aber vorher Mönch von Cluny. Der erste Kommendatarabt um 1539 war Franz Disque, Apostolischer Protonotar, Senator in Paris, Präses der Inquisitionskongregation und Kanzler der Königin. Unter Abt Karl le Prevost schloß sich das Kloster 1658 an die Kongregation von St. Maur an.

N. Beaulieu en Argonne

Das Kloster *Beaulieu en Argonne*, das dem hl. Erlöser und den hll. Mauritius und Gefährten gewidmet ist, wurde vom hl. Rodingus unter der Regierung des hl. Bischofs Paul von Verdun (641–648) gegründet. Obwohl es schon früher dem Hl. Stuhl übergeben worden war, nahm es Alexander III. am 6. April 1173 in Apostolischen Schutz und bestätigte dessen Besitzungen. Diese Bulle erwähnt aber keine Abhängigkeit von einem anderen Kloster¹⁵⁰. Erst unter der Regierung des Abtes Guido's I. de Pennes kam es durch die an die Äbte von Cluny und Beaulieu gerichtete Bulle Bonifaz' VIII. vom 15. März 1302 formell unter die Obhut Cluny's¹⁵¹. Doch scheint es schon kurz vorher dem Verband der Cluniazenser beigetreten zu sein; wenigstens entschuldigt sich der genannte Abt, daß er 1301 nicht habe zum Generalkapitel kommen können. Aus der erwähnten Bulle merkt man aber schon die Erfahrungen, die man mit und in anderen Abteien gemacht hatte. Sie bestimmte nämlich, daß niemand ohne Zustimmung des Konvents von Beaulieu aufgenommen und niemand von Cluny ohne Zustimmung des Abtes von Beaulieu nach Beaulieu geschickt werden dürfe, es sei denn derselbe sei unverbesserlich. Die Mönche von Beaulieu behielten sich auch das Recht vor, daß sie nicht gezwungen werden könnten, den Habit von Cluny zu tragen; doch forderte das Generalkapitel von 1317 sie dazu auf. Natürlich blieb auch das Recht der Abtswahl in Beaulieu, doch scheint hier die Regel gewesen zu sein, daß man *per compromissum* wählte. Der Gewählte mußte aber unter allen Umständen vom Abt von Cluny bestätigt sein; nur wenn keine Wahl zustande kam, dann devolvierte das Recht an den Abt von Cluny. Auch zur Zeit der Sedisvakanz durfte sich der Abt von Cluny nicht in die Verhältnisse von Beaulieu einmischen. Unser Kloster blieb bis 1610 mit Cluny verbunden, aber die Äbte entschuldigden sich mehrmals, daß sie nicht zum Generalkapitel kommen könnten, so 1327, 1330, 1336, 1338, 1342, 1440¹⁵². Die Generalkapitel 1337 und 1389 stellten unserer Abtei ein gutes Zeugnis aus. Der Abt Johannes V. de Prestes, der kurz vorher vom Abt von Cluny bestätigt war, wird auf dem Kapitel 1392 zum Visitor von Cluny gewählt; ihn nennt das Generalkapitel von 1394

149) PL 217, 40, 4. Pott hast 639, 655. — GC 10, 1593 ss.

150) PL 200, 911. JL 12221.

151) Pott hast 25133.

152) GC 13, 1262 ss.

„huius matris ecclesiae devotus filius“. Nach der Wahl des Abtes Gerard Cumin 1453 wird ein Prokurator nach Cluny geschickt, um die Bestätigung des Erwählten zu erbitten. 1610 schloß sich jedoch unser Kloster der Kongregation von Ss. Vannes und Hydulph an, aber noch das Cluniazensische Generalkapitel von 1676 reklamierte beim König und auch das von 1685 beschäftigte sich mit dieser Sache.

O Paisley

Die dem hl. Apostel Jakobus und dem hl. Bekenner Mirinus geweihte Abtei Paisley in der Diözese Glasgow wurde von Walter Fitz Allan, dem Sproßen einer anglonormannischen Adelsfamilie, eines Ahnherrn der schottischen königlichen Familie Stuart, gegründet. Die ersten Mönche kamen aus dem Cluniazenserpriorat Wenlok in der gleichen Grafschaft Shropshire zwischen 1163 und 1169. Die Stiftung war 80 Jahre hindurch nur ein vom Priorat La Charité abhängiges Priorat und nahm infolgedessen neben den alten Abteien nur eine bescheidene Stellung ein, was die Familie des Stifters recht bedauerte. Deshalb wandte sich der Enkel des Stifters an König Alexander III. und bat um Vermittlung beim Hl. Stuhl. Honorius III. ließ 1219 die Angelegenheit durch den Bischof von Glasgow William de Bondington, und die Äbte von Kelso und Melrose untersuchen. Das Urteil fiel günstig aus. Honorius III. spricht in seinem Dekret vom 23. Januar 1224 bereits von Abtei¹⁵³. Allein, wie es scheint, erhob der Abt von Cluny Einspruch; dieser gab erst 1241 sein Einverständnis. Nun wurde das Priorat zur Abtei erhoben und konnte selbständig Novizen aufnehmen. Benedikt XII. verlieh 1334 dem Abt für immer die Pontifikalien. Der jeweilige Abt mußte aber innerhalb von zwei Jahren nach seiner Wahl nach Cluny kommen, um dessen Abt Obödienz zu leisten und alle sieben Jahre entweder selbst oder durch einen Prokurator am Generalkapitel teilnehmen, natürlich auch jedes Jahr zwei Mark Silber als Anerkennungszins nach Cluny bezahlen. Auf den Generalkapiteln 1485, 1492, 1494, 1499, 1503–1505 wurde der Abt von Paisley zum Visitator der englischen Cluniazenser-Provinz bestellt; zum Definitor scheint er nie gewählt worden zu sein. 1561 wurde das Kloster von den Reformierten in Brand gesteckt¹⁵⁴.

P Crosraguel

Graf Duncan von Carrick stiftete in der Grafschaft Ayr in der Diözese Glasgow Ende des 12. Jahrhunderts das Kloster Crosraguel und übergab es der Abtei Paisley. Da dieses mit der Errichtung sehr zögerte, wandte er sich an den Bischof, so daß die Gründung noch 1244 erfolgen konnte. Das Kloster erhielt das Recht der freien Abtswahl zugesichert und der Abt von

153) Potthast 7149.

154) K. E., Die ehemaligen Benediktinerklöster Schottlands (Historisch-politische Blätter 132, 1903, 411 ff.). BB 6, n. 4789 vgl. n. 4934 f.

Paisley hatte im Namen des Abtes von Cluny die jährliche Visitation vorzunehmen. Über die Ausübung der Jurisdiktion in diesem Kloster entstanden aber bald zwischen dem Bischof und dem Domkapitel von Glasgow einerseits und der Abtei Paisley andererseits Differenzen, zu deren Untersuchung Klemens IV. am 6. Februar 1266 den Bischof von Dublin, den Abt von Driberg in der Diözese St. Andrews sowie den Magister Roger de Derby einsetzte¹⁵⁵. Der Gründer starb 1250. Im Jahre 1405 lebten hier 10 Mönche; die *Bibliotheca Cluniacensis* sagt, daß unser Kloster „immediate subiecta Abbatiae de Passeleto“ gewesen sei. Die Reformierten zerstörten das Kloster 1559¹⁵⁶.

Q L e r e z

Das dem hl. Erlöser geweihte Kloster Lerez bei Pontevedra in der Erzdiözese *Compostella* wurde etwa um 915 von einem Abte Guntad gegründet. Von König Garsias von Aragon und dem edlen Ordonius und seiner Gemahlin Geloira wurde es reich ausgestattet. Um das Kloster vor den Einfällen der Mauren zu schützen, übergab es König Sancius von Navarra, Kastilien und Aragon um 1022 dem Bischof von Pamplona, „ut in eo ordinem monachorum constituat, i. e. restituat ad normam Cluniacensium“. König Sancius verlieh um 1070 dem Kloster dieselben Privilegien wie sie Cluny besaß¹⁵⁷. Abt Sancius unterwarf das Kloster dem Yvo I. von Cluny (1250–1272) und seinen Nachfolgern am 2. Januar 1266. Die hierüber ausgestellte Urkunde hebt hervor, daß in Lerez die Gewohnheiten und Statuten von Cluny, sowohl die bisherigen wie auch die zukünftigen für immer beobachtet werden müssen. Bei Sedisvakanz sollte der Konvent aus seinem eigenen gremium oder aus dem von Cluny einen geeigneten Kandidaten präsentieren dürfen, der dann vom Abt von Cluny oder bei dessen Abwesenheit über den Alpen oder über dem Meere vom Prior oder seinem Stellvertreter bestätigt werden sollte, nachdem derselbe entsprechend Gehorsam und Treue gelobt hat. Außerdem war das Kloster verpflichtet, den Abt von Cluny, wenn er kommt, festlich zu empfangen. Jeder Mönch sollte dann seine Hände in die des Abtes von Cluny legen, so daß dieser ihm den Friedenskuß erteilen kann. Dieser sollte auch jedes Jahr selbst oder durch Delegaten das Kloster visitieren und entsprechend verbessern können. Außerdem verpflichtet sich Lerez, alle drei Jahre zum Generalkapitel nach Cluny zu kommen, um hier die gefaßten Beschlüsse zu empfangen und 10 Mark Silber jedes Jahr als Anerkennungsgebühr zu bezahlen nach dem alten Sprichwort: „Partout où le vent, l'abbé de Cluny a rente“.¹⁵⁸ Wie lange diese vertraglichen Abmachungen beobachtet wurden, ließ sich nicht ermitteln.

155) Potthast 19537.

156) *Bibliotheca Cluniacensis* 1748. K. E., Die ehemaligen Benediktinerklöster 413 f. Paisley und Crosraguel fehlen bei F. A. Gasquet-Th. Elsäser, Heinrich VIII und die englischen Klöster, Mainz 1890, 2 397 ff.

157) Mabillon 4, 273.

158) *Bibliotheca Cluniacensis* 1525 ss.

Sicher ist, daß sich das Kloster 1540 der Kongregation von Valladolid anschloß. Es ging erst in den Wirren der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter¹⁵⁹.

R Monastier

Das vom Herzog Calmin von der Auvergne um 570 gegründete Kloster Monastier in der Diözese Le Puy war dem hl. Apostel Petrus geweiht. Zu Beginn des 8. Jahrhunderts stand ihm der hl. Abt Theofred vor, der nach der Tradition um das Jahr 732 von den Sarazenen ermordet wurde. Nach ihm wurde später das Kloster benannt. Abt Wilhelm II. war ein Neffe des hl. Odilo von Cluny. Nach verschiedenen Dokumenten wurde es in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts dem Verband von Cluny einverleibt. Diese Inkorporation war aber wohl nur eine lockere, denn die Äbte wurden vom Diözesanbischof bestätigt und versprachen diesem Gehorsam und Treue; Abt Jakob wurde 1374 zum Abt von Cluny gewählt. Im Laufe der Zeit scheint die Verbindung mit Cluny so ziemlich aufgehört zu haben. Das Generalkapitel 1667 aggregierte unsere Abtei aber von neuem und das von 1678 bestätigte diesen Beschluß. Auf den Kapiteln 1685 und 1693 wurde der Prior von St. Theofred Definitor und auf dem ersteren auch Visitator der in der Auvergne gelegenen Cluniazenserklöster. Abt Peter de Bousy war von 1659–1669 Bischof von Béziers, von 1669–1673 Erzbischof von Toulouse; 1672 wurde er Kardinal und von 1673 bis 1703 hatte er den erzbischöflichen Stuhl von Narbonne inne, aber trotz dieser Ämter verwaltete er immer noch die Abtei. Das Generalkapitel 1693 beließ ihm aber mit Rücksicht auf seine hohe Würde alle Rechte bezüglich der Aufnahme von Novizen und alle Rechte eines Abtes, solange er lebt und die Abtei leitet. Hernach aber sollten sich die Mönche ganz an die Statuten von Cluny halten. Bezüglich der Aufnahme von Novizen sollten die Gebräuche der Abtei Montierneuf in Poitiers beobachtet werden¹⁶⁰. Doch gestattete noch das Generalkapitel 1701 die Aufnahme von Novizen. Bald aber versuchte der Bischof das Kloster ganz unter seine Jurisdiktion zu bringen, aber das Generalkapitel 1728 schützte es.

S. Die Nonnenklöster

Es ist eine alte Tradition, die gleichsam in der Natur der Sache liegt, daß sich die einem Frauenkloster benachbarten Männer des gleichen Ordens im Interesse der Erhaltung des Ordensgeistes und der Disziplin der Nonnen annahmen und diese in spiritualibus et temporalibus versorgten. Dies taten schon die Pachomianischen und Basilianischen Mönche und der hl. Benedikt¹⁶¹. Treu der benediktinischen Ordenstradition schlossen auch die Clunia-

159) Diese Zeitschrift 29, 1908, 567 ff.

160) GC 2, 761 ss. Bull. Taur. 20, 691.

161) Hofmeister Ph., Von den Nonnenklöstern (Archiv für katholisches Kirchenrecht 114, 1934, 93 ff.).

zensischen Mönche ihrem Verbands Nonnenklöster an. Das in der Diözese Autun 1056 bzw. 1061 gegründete Priorat *Marcigny* stand unter Abt Hugo von Cluny und seinen Nachfolgern, die in der Nähe ein Priorat für Mönche errichteten, dessen Oberer die Seelsorge bei den Nonnen ausübte. Urban II. anerkannte am 7. Dezember 1095 diese Verhältnisse¹⁶². Auch in den Ländern des deutschen Sprachgebietes hatten die Cluniazenser bald einige Frauenklöster: 1) In der Diözese Konstanz das bei Freiburg i. Br. gelegene, der hl. Fides geweihte Priorat *Sölden*, das von dem als Verfasser der *Consuetudines Cluniacenses antiquae* bekannten Ulrich von Zell nach 1087 in Bolsweil gegründet und 1115 von dem edlen Gerald von Scherzingen nach Sölden verlegt worden war. Es unterstand den Prioren von Zell. Luzius III. stellte ihm am 16. Januar 1185 eine Schutzbulle aus und bestätigte seine Besitzungen. Bei der 1535 abgehaltenen Visitation durch die Cluniazenser Visitatoren befand es sich in befriedigendem Zustand. Klemens VIII. inkorporierte es am 27. April 1598 der Abtei St. Peter im Schwarzwald¹⁶³. 2) Das zu Ehren der sel. Jungfrau Maria und des hl. Jakobus errichtete Kloster *Feldbach* in der ehemaligen Diözese Basel, heute in der Diözese Straßburg, das um 1144 durch Graf Friedrich I. von Pfirt mit den Einrichtungen von Cluny gegründet worden war. Nach der in der *Bibliotheca Cluniacensis* 1742 aufgeführten Liste hieß es *Verpaco* und lag in der Diözese Konstanz. Um 1562 verließen die Klosterfrauen dieses Priorat, das dann bis 1636 Mönche bewohnten; hernach ging es an die Jesuiten von Ensisheim über¹⁶⁴. 3) Das der sel. Jungfrau Maria geweihte Priorat *Istein* bei Lörrach in der ehemaligen Diözese Konstanz, heute Freiburg; es wurde um 1200 von Bischof Lutold von Basel gegründet, ging aber im 15. Jahrhundert ein¹⁶⁵.

Gewiß, alle diese Klöster sowie mehrere andere waren keine Abteien, sondern nur Priorate; wir würden heute sagen *Prioratus conventuales*. Allein Abteien und Konventualpriorate unterscheiden sich nur dem Namen und der Größe nach. Von den dem Verband von Cluny einverleibten Frauenklöstern führten nur 3 den Titel einer Abtei, nämlich die Abtei *Canturio* in der Diözese Como, die Abtei *S. Columbani* in der Erzdiözese Mailand, sowie die schon im 12. Jahrhundert für Benediktinerinnen gegründete Abtei *Vallis gratia B. Mariae ad praesepe*, die aber erst 1697 „ob insignem pietatem“ in derselben dem Verband von Cluny aggregiert worden war¹⁶⁶. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß manche

162) *Bibliotheca Cluniacensis* 1705. PL 151, 442. JL 5603, 6880. Pignot J. H., *Histoire de l'Ordre de Cluny depuis, la fondation de l'Abbaye jusqu'à la mort de Pierre le Vénérable*, Autun 1868, 2, 34.

163) Brackmann A., *Germania Pontificia* 2, 1, Berolini 1923, 187 f. Pignot 2, 350 s. Nothelfer J. E., *Das ehemalige Priorat S. Ulrich im Breisgau* (Freiburger Diözesanarchiv 14, 1881, 117).

164) Diese Zeitschrift 25, 1914, 11.

165) Ebd. 44, *Bibliotheca Cluniacensis* 1743.

166) *Bibliotheca Cluniacensis* 1744, 1746. Pignot 2, 292. GC 7, 574 ss.

Nonnenpriorate recht groß waren. Die Abtei Canturio hatte früher 80, seit 1316 noch 40 Nonnen, das Priorat Marcigny 50, das von St. Victor de Ceyo bei Huy in der Diözese Lüttich früher 30, später 25, Marchat 50, Solis in der Erzdiözese Lyon 30 Nonnen. Manche waren natürlich auch kleiner: Feldbach und Avennes in der Diözese Clermont je 24, also immer noch das doppelte der seit alter Zeit zu einer Abtei gehörigen Ordensleute; Sölden hatte 15, Rosaco, Diözese Genf 12 und Istein nur 7 Klosterfrauen¹⁶⁷.

Betrachten wir nun die Beziehungen der Frauenklöster zu Cluny und seinem Verband. Der kirchliche Obere der Nonnenklöster war in der Regel der Abt von Cluny, jedenfalls bei den meisten Nonnenklöstern. Doch konnten auch die unter Cluny stehenden Männerabteien Frauenklöster unter sich haben. Das Kloster Marchat in der Diözese Clermont, das von der Gemahlin der Stifters der Abtei Mauzac, der sel. Namadia, gegründet worden war, stand naturgemäß unter dem Abt von Mauzac, bevor sich dieses Kloster unter Cluny stellte und blieb in dieser Rechtslage auch nach dem Anschluß an Cluny¹⁶⁸. Wie selbstherrlich der Abt über dieses Frauenkloster verfügte, zeigt die Klage des Generalkapitels 1393, daß der Abt die vom Generalkapitel geschickten Visitatoren nicht zuließ; er wurde dann freilich vom Generalkapitel zitiert, erschien aber nicht, was ihm die Exkommunikation eintrug. Über das Kloster *Culta-petra* übte der Abt von Thiers die Jurisdiktion aus¹⁶⁹. Nur indirekt war der Abt von Cluny in diesen Klöstern deren Oberer (Generalkapitel 1325). In der Regel war es so, daß ein benachbarter Prior die ordentliche Seelsorge bei den Nonnen hatte; z. B. war dies der Fall bei den Frauen von St. Victor de Ceyo bei Huy durch den Prior von Bertrée; die Klöster Sölden und Istein waren dem Prior von Zell im Schwarzwald zugeteilt. Die Ausübung der Jurisdiktion pro foro externo war stets dem übergeordneten Abte vorbehalten. Natürlich war für alle Nonnenklöster auch das Generalkapitel vorgesetzte Behörde.

Die benediktinische Profesß wird in den Frauenklöstern in Gegenwart und in die Hand der Äbtissin oder Priorin abgelegt. Die auf einer Handschrift des 12.–14. Jahrhunderts beruhende Übertragung der Benediktinerregel in die deutsche Sprache und für Frauen weist in c. 58 die Form auf „mit namen die da resten und der gegenwurdigen abdisen“ auf¹⁷⁰. Bei den Cisterciensern entschied das Generalkapitel 1242 n. 16, daß bei der Profesß einer Nonne nur der Name des zuständigen Abtes in der Profesßurkunde genannt werde; es bestimmte aber zugleich, daß die Novizinnen „quam citius potuerint, profiteantur proprii abbatisis“. Allein das folgende Generalkapitel 1243 änderte dieses Statut ab und schrieb vor, daß sowohl der zuständige Abt und die eigene Äbtissin genannt werden sollen. So ist

167) Bibliotheca Cluniacensis 1744, 1705, 1716, 1738, 1742, 1737, 1742, 1708, 1743

168) GC 2, 321 s. Bibliotheca Cluniacensis 1738.

169) Ebd. 1739. Generalkapitel 1394, 1516 und 1520.

170) Sievers E., Oxforder Benediktinerregel, Halle a. S. 1887, 32.

es noch heute im Cistercienserorden¹⁷¹. Jedenfalls kam hier die Zustimmung des kirchlichen Oberen zur Profeßablegung zum Ausdruck. Dies war offensichtlich eine alte Gewohnheit. Der edle Gerald von Scherzingen verfügte für das Kloster Sölden schon 1115, „nulla umquam femina recipiatur nisi per abbatem Cluniacensem“¹⁷². Daß im Verband von Cluny stets die Zustimmung des Abtes von Cluny zur Aufnahme einer Novizin notwendig war, zeigt auch der auf dem Generalkapitel 1274 den Klöstern in der Lombardei ausgesprochene Tadel, daß die Genehmigung des Abtes nicht erbeten worden sei. Hier heißt es sogar, daß eine Novizin, die ohne Erlaubnis des Abtes aufgenommen sei, „pro non recepta habeatur“. Offensichtlich wurde aber gegen diese Vorschrift öfters gefehlt. Auch die Nonnen von Avennes gingen selbständig vor und setzten ihren Prior, der die Erlaubnis zur Einkleidung hatte, ganz auf die Seite. Eine Bestrafung wurde hier in Aussicht gestellt und bezüglich der neu Einkleideten entschieden, daß der Abt „faciat quod sibi videbitur faciendum“ (Generalkapitel 1303). Selbst in dem in der Nähe von Cluny gelegenen Kloster Marcigny wurde gefehlt, aber hier hatte sich der Prior kraft seines Amtes das Recht dazu angemaßt. Das Generalkapitel 1378 beschloß dann: „Prior claustralis Marsiniaci de caetero non possit velare domicellas seu puellas sibi oblatas sine nostra expressa licentia petita et obtenta“¹⁷³. Das Generalkapitel 1393 bestimmte für das Kloster Marchat: „creatio monialium pertinet ad abbatem Mauziacensem“.

Besondere Beziehungen zum Abt von Cluny entstanden natürlich durch das Recht desselben, die kanonischen Visitationen bei den Nonnen vorzunehmen. In der Regel übte er dieses Recht durch die von den Definitoren des Generalkapitels für die Visitationen der Nonnenklöster eigens aufgestellten Visitatoren aus, die meist Prioren waren. Das Generalkapitel 1600 z. B. bestellt als solche den Prior Claustralis von Cluny und den Prior von Marcigny. Einer derselben erhielt vom Abte besondere Vollmachten, den Nonnen die notwendigen Dispensen erteilen zu dürfen¹⁷⁴. Ausnahmen von diesen Regeln gab es natürlich auch. Als Abt Ivo I. von Cluny in Mauzac 1264 visitierte, bestimmte er, daß die Nonnen von Marchat visitiert werden sollten „per Priorem cum aliquo vel cum aliquibus bonis viris et corrigatur in eodem prioratu, quod fuerit corrigendum“. Vermutlich war diese Norm Gewohnheitsrecht geworden, so daß der Abt von Mauzac für das Priorat Marchat der ordentliche Visitator war und die oben erwähnte Beanstandung der Visitation durch vom Generalkapitel gesandte Visitatoren mit Recht geschah¹⁷⁵.

171) Canivez J. M., *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933 ss., 2, 248, 260. *Rituale Cisterciense*, Westmalle 1948, 254.

172) BB 5, n. 3919 p. 269.

173) *Revue Mabillon* 1, 1905, 30 A. 1, 2, 4.

174) Ebd. 181 A. 1, 2; Generalkapitel 1685.

175) BB 6, n. 5077 p. 542.

Wir haben bereits erwähnt, daß bisweilen auch das Generalkapitel mit den Nonnenklöstern zu tun hatte. Wir möchten hier eine Reihe von Punkten aufführen, in denen dies der Fall war. Es soll aber ausdrücklich vermerkt werden, daß das viele Gute, das die Nonnen stifteten und deren guten Werke mehr im Buche des Lebens eingetragen sind, als in den Protokollen der Kapitel und Visitationen; es handelt sich also hier mehr um Beanstandungen, die sich über mehrere Jahrhunderte erstreckten. Auch einige Visitationsrezesse seien hier eingeflochten.

Das Generalkapitel 1275 bestimmte, daß die Mönche und Nonnen von Istein nicht „in una domo“ die Mahlzeiten einnehmen sollten, sondern „monachi in una domo et moniales in alia“ und das von 1290 verordnete: „Quoniam moniales de Ystein super incontinentia sunt enormiter diffamatae maxime quaedam Isabellis de Enequein nomine, diffinitores praecipunt, de Basilia et de Cella prioribus, quod ad locum praedictum accedant et corrigant regulariter, quas invenerint corrigendas¹⁷⁶. Das Generalkapitel 1280 tadelt die Nonnen von Sölden, Feldbach und Istein, daß sie „in habitu saeculari“ ausgehen und die von 1290 und 1323 die Klöster von Feldbach und Sölden, daß sie über die Zahl von 24 bzw. 15 Nonnen aufgenommen hätten.

1283 wird berichtet, daß die Frauen von Avennes finanziell in großer Not sind; das Kapitel beauftragt den Abt von Cluny, für dieselben zu sorgen. Ähnlich heißt es im Visitationsrezeß für das Kloster Marchat 1286, daß die Frauen arm sind und der Abt von Mauzac niemand findet, der das Amt des Priors annehmen will; dann heißt es: „licet moniales bene Deo serviant et bonam famam habeant, tamen propter defectum et absentiam prioris multe dissolutiones possent ibidem fieri et scandala generari“¹⁷⁷. Im Priorat St. Christoph zu Leyre, Diözese Pamplona, waren früher außer der Äbtissin noch 14 Nonnen; nach dem Protokoll des Generalkapitels 1392 aber nur die Priorin mit 2 Nonnen. Da sie keinen Priester haben, gehen sie in die benachbarte Abtei zur hl. Messe und an Weihnachten und Ostern zur Kommunion. Einige Mönche freilich kommen, um das hl. Opfer zu feiern. Der Abt von St. Salvator de Leyre versuchte, sich die Nonnen zu unterstellen, aber diese willigten nicht ein. Der Schwester Dulcis de Calvo Monte von Avennes hatte Abt Bertrand I. von Cluny (1295–1308) gestattet, daß sie mit Auswärtigen ißt und trinkt „locis et horis congruis cum licencia superioris sui“. Dies machten andere nach, so daß eine gewisse Unordnung entstand, die die Visitatoren von 1331 abstellten¹⁷⁸.

Das Generalkapitel 1287 klagt, daß die dem Abt von Cluny unmittelbar unterstellten Nonnen von Vaspe (?) in der Provence den ihnen vom Abt geschickten Prior nicht annehmen wollten, mit der Begründung, „ius sibi esse

176) Revue Mabillon 8, 1912, 228, 234 s.

177) Bibliothèque de l'école des chartes 38, 1877, 117.

178) Boletín de la real academia de la historia Madrid 20, 1892, 415 s. Bibliotheca Cluniacensis 1747. Bibliothèque de l'école des chartes 52, 1891, 88.

eligendi priorem". Es entscheidet dann, daß sie gezwungen werden sollen und daß das „sigillum, quod de novo sine autoritate prioris fabricari fecerunt, omnino frangatur". In manchen wohl kleineren Klöstern scheint auch keine Oberin mehr gewesen zu sein; daher verfügte das Generalkapitel 1314, „quod inter moniales dicti ordinis sit una presidens priorissa, quae alias corrigat atque regat, cui alia obedire more solito in ordine teneantur, nec propter hoc intendimus iuri priorum monialium in aliquo derogare".

Bis zur Dekretale Bonifaz' VIII. *Periculoso et detestabili quarumdam monialium statui* (c. 1 in VI^c, 3,16) bestanden keine gemeinrechtlichen Klausurbeschränkungen; die Äbtissinnen konnten also ihren Nonnen den Ausgang gestatten. Nun aber waren diese an die Erlaubnis der Bischöfe und Äbte gebunden. Die Einführung dieser Disziplinverschärfung machte bei den Frauen von Marchat Schwierigkeiten; deshalb beauftragte das Generalkapitel 1299 den Abt von Mauzac, sich an die Normen Bonifaz' VIII. zu halten.

Auch die zwei Lombardischen Abteien sind erwähnt. Das Generalkapitel 1259 bestätigt das, was geschehen ist „de domina Columba in abbatissam de Canturio" und das von 1340 berichtet, die Äbtissin von St. Columban sei „surda" und daher „inutilis ad regendum" und beauftragt die Prioren von Cernobio und Fratanella, sie sollen „de monialibus dictae abbatiae unam aptiorem eidem abbatissae assignent adjutricem, ex cuius consilio se habeat regere et gubernare in actibus abbatiae".

Das Kapitel von 1600 n. 16 berichtet, die Bestimmungen des Abtes Jacques d'Amboise von Cluny über die Wahl der Priorin sollen „stricte" beobachtet werden, sonst werde der Abt die früher ausgeübten Rechte wieder beanspruchen und das von 1678 setzt über die Verlegung der Nonnen von Auberas (?) in das Priorat Villa Dei, da sie von der Priorin „dissentientibus monialibus" erbeten wurde, eine Kommission ein, die dann den Definitoren zur endgültigen Entscheidung berichten soll. Von allgemeiner Bedeutung ist sodann die Weisung des Generalkapitels 1685, daß sich die Nonnen, was die Kleidung anlangt, nach den Frauen von Marcigny richten sollen. Die Vereinbarkeit des Oberen pro foro externo und des Beichtvaters in einer Person zeigt noch die Bestimmung des Generalkapitels 1697: wer nach Marcigny als Beichtvater geschickt wird, „non gaudebit Prioris nomine, tametsi in Religiosos ibidem secum commorantes jus Superioritatis exercere valeat".

Aus dem 18. Jahrhundert sind noch zwei Dekrete der Generalkapitel von 1725 und 1728 über die Beichtväter hervorzuheben. Nach dem ersteren haben Abt und Prior das Recht, für die Nonnen von Marchat die ordentlichen Beichtväter aufzustellen, aber die außerordentlichen können von den Visitatoren und den anderen „Superiores maiores antiquae observantiae" ernannt werden; es dürfen dazu „tam dictae Abbatiae (Mauzac) Religiosi quam presbyteri extranei, ut illis expedire videbitur", genommen werden. Das letztere schreibt die Bestellung der Beichtväter in den dem Abt von Cluny unmittelbar unterstellten Prioraten dem Abt und den für die Nonnen ernannten Generalvikaren zu; für die Nonnen strictioris observantiae er-

nennt sie das Generalkapitel oder der Superior generalis; für die Nonnen von Marchat bleibt es bei der Verordnung von 1725.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch ein sehr wertvoller Beitrag des Cluniazenser Generalkapitels für die Klosterfrauen erwähnt, wohl der älteste Beschluß derselben für die Nonnen. Abt Odilo hatte bekanntlich mit Zustimmung aller Mönche von Cluny um 998 das Gedächtnis aller abgechiedenen Seelen eingeführt, Abt Pontius, sein übernächster Nachfolger ergänzte die genannte Verordnung dadurch, daß er auf einem Generalkapitel im ersten Jahre seiner Regierung bestimmte, es solle immer in allen Abteien, Prioraten und Zellen am Vortag von Allerheiligen das Totenofficium mit Requiem für die verstorbenen Brüder, Schwestern und deren Verwandten gefeiert werden, die Messe mit 3 Orationen, die 1. „Deus veniae largitor“, für die Brüder, die 2. „Quaesumus, Domine“ für die Schwestern und die 3. „Inclina, Domine“ für die Verwandten¹⁷⁹.

III. ERGEBNIS

1) Aus unserer Abhandlung geht deutlich hervor, daß es keine leichte Sache war, alte Klöster mit einer meist Jahrhunderte alten eigenen Observanz dem relativ jungen Reis des Benediktinerordens einzugliedern. Dazu gehörte viel Geduld, Takt und psychologisches Verständnis. Offensichtlich hatten die Laien bei diesen Fragen viel zu viel mitzusprechen. Der Umstand, daß eine ganze Reihe von Klöstern, die im 12. und 13. Jahrhundert an den Verband von Cluny aggregiert worden waren, sich verhältnismäßig bald zu trennen suchten und wieder selbständig machten, spricht dafür, daß es Cluny nicht gelungen ist, diese ihrem Verbands einzugliedern. Entschuldigend wirkt, daß Cluny eben noch kein Vorbild hatte, das zeigte, wie die Eingliederung vorzunehmen sei. Bei den Cisterciensern und Prämonstratensern war das Verhältnis von Mutterkloster und Zelle im weiteren Sinne das Ergebnis gesetzgeberischer Kräfte, bei den Benediktinern mußte zuerst das Verhältnis gefunden werden; es wurden mit den einzelnen Klöstern Verträge geschlossen, die keineswegs in allen Fällen die gleichen waren. Ein einheitliches Statut, das die Beziehungen Clunys zu den Abteien regelte, gab es überhaupt nicht. Die Übertragungsurkunden sprechen mehrfach eine falsche Sprache. Meist wurde das reformbedürftige Kloster einfach der Gewalt des Abtes von Cluny und seines Klosters überlassen, so daß diese die Macht hatten, auch von einzelnen Bestimmungen der Benediktinerregel abzusehen, vor allem von der *W a h l d e s A b t e s* durch die Kommunität nach c. 64 der Regel. Gewiß, bei der Reform eines Klosters wird man zwangsweise von der einen oder anderen Bestimmung der Regel etwas abweichen müssen, aber ein Dauerzustand darf dies nicht werden. Bei jeder Reform muß man bestrebt sein, baldmöglichst die Regel in ihrer Gänze zu beobachten, sonst fehlt in einem Kloster ein wesentliches Element. Das Vorgehen Clunys war ein Fehler. Die Urkunden hätten dem Abt von Cluny

179) PL 142, 927, 1038; 166, 839 ss.

nur Aufsichtsrechte zuweisen sollen, etwa die Bestätigung des von den Mönchen gewählten Abtes, die Visitation des Klosters usw. Freilich im Laufe der Zeit sah Cluny ein, daß man einer alten Abtei das Abtwahlrecht belassen müsse; es hat dann seine Stellung dahin gemildert, daß die ihm untergebenen Konvente das Abtwahlrecht ausüben konnten, aber nicht *ex iure*, sondern *ex gratia*; die Abteien mußten dann jeweils von Fall zu Fall in Cluny darum nachsuchen, den eigenen Abt wählen zu dürfen.

Die angegliederten Abteien haben aber offensichtlich ihre Selbständigkeit überbetont. Die Benediktinerregel sah ja vor, daß die Klöster der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen sind (Reg. cc. 62, 64). Bei der Angliederung an Cluny trat der Abt von Cluny mehrfach nur an die Stelle des Bischofs. Man gewinnt den Eindruck, daß die angegliederten Abteien lieber das Joch des Bischofs ertrugen als das des Abtes von Cluny, wohl deshalb, weil die bischöflichen Behörden über klösterliche Verhältnisse nur sehr schwer urteilen konnten und sich mehr um die Seelsorge der Laien als um die der Klöster kümmerten.

2) Die Benediktinerregel wies in c. 58 jeder Abtei das Recht zu, ein eigenes Noviziat zu haben und die Novizen zur *P r o f e ß* zulassen zu können. Dieses Recht war im Verband von Cluny verletzt worden. Die Prioren der von Cluny abhängigen Klöster mußten jeweils ihre Novizen nach Cluny zum Empfang der *beneficium monachi* senden, d. h. zur Ablegung der Gelübde. Den alten Abteien freilich beließ man in kluger Weise das früher ausgeübte Recht, sie waren hier also privilegiert. Später wurde es aber Brauch und Vorschrift, daß die Abteien zu jeder Zulassung zur *Profess* die Erlaubnis des Abtes von Cluny einholen mußten, es war dies also ein sog. genehmigungspflichtiger Akt. Hierin lag aber eine gewisse Beschränkung des von der Regel einer jeden Abtei zugestandenen Rechts. Diese Genehmigungspflicht bestand auch bei der Wiederaufnahme von Flüchtlingen und bei der Aufnahme solcher, die von einem anderen Kloster überzutreten wünschten¹⁸⁰. Ausnahmen bildeten hier die Abteien Campredon, Sesto und Tonny-Charend, in denen die Novizen in Moissac, San Benedetto bzw. St. Jean d'Angély *Profess* ablegen mußten.

Bezüglich der Vermögensverwaltung sei auf das Statut des Abtes Heinrich I. (1308–1319) verwiesen, nach dem die Abteien privilegiert waren; sie konnten bis zu 200 „*librae monetarum*“ veräußern, während die Konventualpriorate, wenn sie 20 und mehr Mönche hatten, dies nur bis 100 „*librae monetarum*“ tun durften¹⁸¹. Entschieden zu weit geht Hegglin, der die Gewalt der Cluny untergebenen Äbte zu sehr einschränkt. Die Bemerkung in den Statuten des Abtes Heinrich I., daß die Äbte nicht „*in plenitudine potestatis*“ berufen seien, ist singular und dürfte sich nur auf die einschränkenden Bestimmungen der Generalkapitel beziehen¹⁸².

180) *Bibliotheca Cluniacensis* 1569 s.

181) Ebd. 1569.

182) Ebd. 1559. Hegglin B., *Der Benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht*, St. Ottilien 1961, 61.

Ein weiterer Fehler war der, daß die untergebenen Klöster nur Untergebene waren und an der Wahl ihres Vorgesetzten sich nicht beteiligen konnten. Der Abt von Cluny wurde von der bei seinem Tode, seiner Resignation oder Absetzung in Cluny anwesenden Kommunität gewählt. Das Kloster Cluny strebte die absolute Herrschaft an, es fehlte im Verband das genossenschaftliche Element. Zu berücksichtigen ist freilich, daß die Äbte auch Sitz und Stimme auf dem Generalkapitel hatten; aber an diesem nahmen nicht bloß die Vorsteher der selbständigen Klöster teil, sondern auch alle Priores conventuales und minores¹⁸³, so daß die Oberen der selbständigen Klöster nicht die ihnen gebührende Stellung genossen.

Überblickt man die im Eingang erwähnten Kataloge der Abteien, so fällt entschieden auf, daß von den Abteien, die dem Abt von Cluny nur mittelbar unterstellt waren, nur die Abteien Lezat, Unicourt und St. Eparch genannt sind, nicht aber die anderen. Man wird daher etwas zweifeln können, ob auch diese zum Verband von Cluny zu zählen sind. Allein wir konnten doch auf Anzeichen hinweisen, nach denen auch diese zum Verband von Cluny gehörten. Wir verweisen hier nur auf die Verordnung des Generalkapitels 1600 n. 36, nach der die Moissac unterworfenen Klöster zu einem gemeinsamen Studienkolleg beisteuern sollten.

4) Hervorgehoben sei ferner, daß unsere Klöster keine einheitliche Rechtslage gegenüber dem Bischof aufwiesen. Im 12. Jahrhundert waren unter ihnen nur exempt die Abteien St. Gilles, St. Bertin, St. Martial, S. Benedetto, St. Jean d' Angély und Vézelay¹⁸⁴. Die übrigen waren nicht exempt. Diese verschiedene Stellung erschwerte natürlich sehr die einheitliche Leitung und mußte zu Konflikten führen. Die Tatsache, daß im Verband von Cluny die einen Klöster exempt, die anderen nicht exempt waren, zeigt aber auch, daß ein interdiözesaner nicht exempter Verband wohl lebensfähig ist. Dies beweist ja auch die Tatsache, daß die Cistercienser von ihrer Gründung an bis auf Luzius III. (1185) nicht exempt waren¹⁸⁵. Die Kartäuser und Prämonstratenser erwarben die Exemption erst 1391 bzw. 1409; sie waren also fast 300 Jahre ohne Exemption, somit ein unseren klerikalen Kongregationen päpstlichen Rechts ähnlicher Verband.

5) Papst Calixt II. hatte am 23. Dezember 1119 auf Bitten des Abtes Stephan Harding von Citeaux die *Charta Caritatis approbiert*¹⁸⁶, die eine Verfassung für einen Verband von selbständigen Klöstern enthielt. Sie gab Vorschriften zur Gründung von Klöstern, über das jährliche Generalkapitel, die jährlichen Visitationen durch die Vateräbte, die Wahl des Abtes usw. Sie regelte das Verhältnis der Klöster zueinander, aufgebaut auf dem Prinzip der Filiation. Dieses Filiationsprinzip ist eine Eigenart des Cistercienser- und Prämonstratenserordens. Unsere Abhandlung zeigt aber, daß die U n t e r -

183) Statut von 1200 c. 58, PL 209, 895.

184) Schreiber 1, 75 A. 6.

185) Schreiber G., Studien zur Exemptionsgeschichte der Zisterzienser, (Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Kanonist. Abb. 4, 1914, 74 ff.).

186) Schreiber, Kurie und Kloster 2, 317 ff.

ordnung von Abteien unter einen höheren Abt schon im 11. Jahrhundert in Übung war und daß die einzelnen Abteien wieder andere Abteien unter sich haben konnten. Die Unterordnung von Abteien unter einen höheren Abt war somit durch die Cluniacenser gut vorbereitet.

6) Durch Übertragung einer Reihe von Abteien ist Cluny groß, aber durch Differenzen mit diesen und die Abtrennung so mancher vom Verband auch stark geschwächt worden¹⁸⁶. Eine Spaltung in den Orden und auch in die noch vorhandenen Abteien brachte die 1629 erfolgte Gründung der reformierten Kongregation mit sich. Die Abteien Moissac, Mazzac und Montierneuf schlossen sich dem reformierten Zweige an, während die Klöster Thiers, Lezat und Menat bei der alten Observanz verblieben. Diese letztere säkularisierte aber Pius VI. am 14. Juli 1788 auf Bitten des Königs Ludwig XII. Wie sehr sich im reformierten Zweige die Verhältnisse zu Ungunsten der Abteien geändert hatten, zeigen am besten die von Pius VI. am 15. Mai 1789 erlassenen Konstitutionen, die zwar in § 26 die Präzedenz der Äbte vor allen anderen Offizialen festlegen, aber in § 32 bestimmen, daß das Mutterkloster Cluny von zwei auf dem Generalkapitel gewählten Prioren visitiert werde, während nach den Bullen Gregors IX. bzw. Nikolaus IV. vom 13. Januar 1233 § 8 bzw. 12. September 1289 § 11 die Visitation der Mutterabtei zwei Äbte und zwei Prioren besorgen sollten¹⁸⁷. Die Äbte waren also hier gar nicht mehr berücksichtigt. Die Stürme der französischen Revolution überstand auch der reformierte Zweig nicht mehr. Nur die Privilegien des Ordo Cluniacensis und der leere Titel des Abtes von Cluny sind wiederaufgelebt. Die Privilegien verlieh Gregor XVI. 1837 der von Abt Prosper Guéranger gegründeten Benediktinerkongregation von Solesmes und mit dem Titel eines Abtes von Cluny zeichnete Papst Johannes XXIII. mit Zustimmung des Abt Primas der Konföderierten Benediktiner, Benno Gut, 1962 den jeweiligen Bischof von A u t u n aus¹⁸⁸.

187) Barberi A., Bullarii Romani continuatio, Romae 1835 ss. 8, 290 ss. BT 3, 476; 4, 98.

188) Acta Gregorii Papae XVI, Romae 1901, 2, 236. A.A.S. 55, 1963, 348.